



Anfragen zum Plenum

(zu den Plenarsitzungen am 23./24./25.03.2021)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Breitband- und Mobilfunkausbau durch Kommunen in der Pandemie	27
Arnold, Horst (SPD)	
Förderung von Unternehmen und Einrichtungen im Rahmen der Bayerischen Corona-Therapiestrategie II	31
Bergmüller, Franz (AfD)	
Die Masken-Deals (mit) der Staatsregierung.....	32
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kampfsportakademie Ikarus in Königsbrunn	3
von Brunn, Florian (SPD)	
Maskeneinkäufe der Regierung Söder	47
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschaffung von reinen Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen als Dienstfahrzeuge des Freistaates Bayern in 2020	28
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerische Impfkommision – Antragsbearbeitung.....	48
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderprogramm für Luftreinigungsgeräte in Schulen	17
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Internetzugang in bayerischen Flüchtlingsunterkünften	4
Duin, Albert (FDP)	
Beschaffung von Atemschutzmasken durch die Staatsregierung	49

Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Bußgelder im Landkreis Deggendorf	50
Fischbach, Matthias (FDP)	
Innenrevision Korruptionsbekämpfungsrichtlinie	5
Flisek, Christian (SPD)	
Streichung der gesundheitlichen Betreuung aus der Studentenwerks- Verordnung.....	20
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beiordnung von Pflichtverteidigern	13
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung der späten Mahd im Rahmen der Umsetzung des Volksbegehrens Artenvielfalt.....	37
Hagen, Martin (FDP)	
Beschaffung von Vliesstoffen für Schutzmasken.....	33
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Schieflage bei Verteilung der Drehtage Film- und Fernsehproduktionen in Bayern	63
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verspätungen bei der Weiterleitung staatsanwaltschaftlicher Berichte im Ermittlungsverfahren Georg Nüßlein	14
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Impfungen in Arztpraxen	51
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Beschaffung von Masken an Universitäten und Hochschulen.....	21
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schreiben der Regierung von Oberbayern zu Bebauungsplan	38
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Zukunft des Studierendenwohnheims in der Wichernstraße 18, Erlangen	9
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Mögliches Gespräch in Staatskanzlei mit Markus Blume	1
Karl, Annette (SPD)	
Verteilung Impfdosen	52
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Tierwohlkriterien bei der Stärkung des Ernährungshandwerks	41
Kohnen, Natascha (SPD)	
Bruttostundenlohn in ausgewählten sozialen Berufen	44
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kosten im Zusammenhang mit der Bayerischen Impfkommision	53
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auslegung des Begriffs des „mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats“	22

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Finanzierung Berufseinstiegsbegleitung	43
Körber, Sebastian (FDP)	
Treffen zwischen Herrn Alfred Sauter und der Staatsregierung	29
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Errichtung einer Landeskoordinierungsstelle gegen Gewalt	45
Maier, Christoph (AfD)	
Staatliche geförderte Antifa-Demo gegen Querdenker in Kaufbeuren am 13.02.2021	46
Markwort, Helmut (FDP)	
Staatsanwaltschaftliche Ermittlung	15
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schaffung von Studierendenwohnraum	10
Muthmann, Alexander (FDP)	
Zusätzliche Impfdosenzuweisungen	54
Müller, Ruth (SPD)	
Akzeptanz der Statusuntersuchung Afrikanische Schweinepest	39
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zeitplan Hochschulreform	23
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Trassenentgelte im Landkreis Bayreuth	11
Rauscher, Doris (SPD)	
Suizide von Kindern und jungen Erwachsenen	6
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Straftaten gegen Obdachlose in Bayern im Jahr 2020	7
Ritter, Florian (SPD)	
Beobachtung von Teilen der Proteste gegen staatliche Corona-Maßnahmen	8
Sandt, Julika (FDP)	
Angebote zur Beschaffung von Schutzausrüstung	34
Schiffers, Jan (AfD)	
Ab welchem Ct-Wert wird Quarantäne angeordnet?	55
Schmid, Josef (CSU)	
Auswirkungen des Stopps des Impfstoffs von AstraZeneca auf die Impfstrategie der Landeshauptstadt München	56
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schnelltests und Impfungen im Justizvollzug	16

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung eines Jedermann-365-Euro-Tickets in den bayerischen Metropolregionen	12
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entgeltliche Tätigkeiten	30
Schuster, Stefan (SPD)	
Islamunterricht in Bayern	18
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Stand zum Impfen von Lehrkräften	57
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abriss denkmalgeschützter Gebäude	24
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktueller Stand: Europäische Struktur- und Investitionsfonds	2
Skutella, Christoph (FDP)	
Maskenkauf durch Staatsregierung	58
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung von Schulbaumaßnahmen zum Ausbau der Ganztagsangebote	19
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	59
Stachowitz, Diana (SPD)	
Denkmalschutz und Denkmalförderung in Bayern	25
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschaffung medizinischer Masken durch die Staatsregierung	60
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Labore an den Wasserwirtschaftsämtern	40
Taşdelen, Arif (SPD)	
Mallorca-Reisen versus Urlaub in Bayern	35
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Änderung der Bestattungsverordnung	61
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pflanzungen Bayerische Staatsforsten Geschäftsjahr 2012 bis 2021	42
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abriss von Denkmälern gegen Fachbehörde	26
Wild, Margit (SPD)	
Impfdosen für die Oberpfalz	62
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Tourismusbranche in der Coronapandemie	36

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, worum es bei einem Gespräch mit dem Generalsekretär der CSU Markus Blume in der vergangenen Woche in der Staatskanzlei ging, wer daran teilgenommen hat und welche Rolle dabei das Staatsministerium für Justiz gespielt hat?

Antwort der Staatskanzlei

Ein solches Gespräch hat nicht stattgefunden.

2. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand bei der Erstellung der operationellen Programme bzw. des Strategieplans für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (EFRE, ESF+, ELER), wann plant sie die operationellen Programme bei der EU-Kommission einzureichen und ist eine Befassung bzw. Beschlussfassung des Landtags vor Einreichung der operationellen Programme geplant?

Antwort der Staatskanzlei

Die operationellen Programme zur Umsetzung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF+) in Bayern werden derzeit von den zuständigen Staatsministerien erarbeitet. Es steht derzeit noch nicht fest, wann diese bei der EU-Kommission eingereicht werden. Über die weiteren Verfahrensschritte in Bayern wird zu gegebener Zeit entschieden.

Derzeit ist der Bund gemeinsam mit den Ländern mit der Erarbeitung des Strategieplans zur Umsetzung der künftigen EU-Agrarpolitik in Deutschland befasst. Wann die Einreichung bei der EU-Kommission erfolgt, steht derzeit noch nicht fest. Über die weiteren Verfahrensschritte in Bayern wird zu gegebener Zeit entschieden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund von Berichten über die Teilnahme von Sportlern der Kampfsportakademie Ikarus im bayerischen Königsbrunn an rechtsextremen Kampfsportveranstaltungen frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie über die Teilnahme eines Teams der Kampfsportakademie Ikarus am rechtsextremen „Tiwaz-Kampf der freien Männer“ Turnier im Jahr 2018 in Grünhain/Erzgebirge (Sachsen) hat, ob auch der Inhaber und Leiter der Kampfsportakademie [REDACTED] Kontakte in die rechtsextreme Szene hat und wie die Staatsregierung vor diesem Hintergrund die Kooperation der Kampfsportakademie Ikarus mit Schulen in der Region beurteilt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am „Tiwaz“ haben im Jahr 2018 auch Rechtsextremisten aus Bayern teilgenommen. Die Kampfkunstakademie Ikarus in Königsbrunn ist kein Beobachtungsobjekt des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV). Zu einer etwaigen Kooperation der Kampfkunstakademie mit Schulen in der Region kann daher keine Bewertung erfolgen.

Eine weitere Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten einer Einzelperson ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine weitergehende Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar.

4. Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum wird bei der Versorgung der bayerischen Flüchtlingsunterkünfte mit Internetzugang nicht eine schnellere Bereitstellung durch einen Projektantrag im Rahmen der Corona-Hilfsmaßnahmen ermöglicht (z. B. durch die Förderung der Initiative Refugees Online e. V.) und stattdessen nur ein Vergabeverfahren eingeleitet, wie möchte sie bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens für eine bayernweite Abdeckung des Internetzugangs in den Flüchtlingsunterkünften sorgen und werden die Kommunen trotz des Vergabeverfahrens bei den Bemühungen Internetzugang bereitzustellen von der Staatsregierung mit Know-how unterstützt (bitte genau erläutern) oder verlässt sie sich bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens weiterhin auf die unentgeltliche Beratung von Initiativen wie Refugees Online e. V. auch auf die Gefahr hin, dass diesen bis dahin die finanziellen Mittel versagen und sie die Beratung aufgeben müssen (bei ja, bitte genau erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aktuell ist in fast allen ANKER-Zentren und den dazugehörigen Dependancen bereits ein Internetzugang für die Bewohnerinnen und Bewohner vorhanden. Dieser wird den Untergebrachten als Sachleistung zur Verfügung gestellt.

Im Bereich der Anschlussunterbringung gilt, dass jeder dort Untergebrachte, wie die Gesamtbevölkerung auch, eigenständig dafür verantwortlich ist, sich einen Internetanschluss zu organisieren. Ein entsprechender Bedarf ist in den Geldleistungen für die Untergebrachten berücksichtigt. Da die Untergebrachten hierbei oft auf faktische Hindernisse stoßen, hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sich das Ziel gesetzt, die Schaffung der technischen Voraussetzungen für den Internetzugang massiv zu forcieren, indem dies als Grundausstattung für Asylunterkünfte definiert und staatlicherseits geschaffen und finanziert wird, während jeder Asylbewerber, der das nutzen möchte, natürlich wie jedermann dann auch zahlen muss. Dieser Ertüchtigungsprozess erfolgt so schnell wie möglich, braucht allerdings angesichts der Vielzahl der betroffenen Unterkünfte trotzdem seine Zeit.

Die in der Frage in Bezug genommene Vergabe ersetzt diesen Prozess nicht, sondern ergänzt ihn:

Aufgrund der Vielzahl und auch der Heterogenität der Unterkünfte hinsichtlich Lage, Anzahl der Bewohner, baulicher Beschaffenheit und technischer Voraussetzungen ist für die Herstellung der Internetanschlussfähigkeit ein umfangreiches Wissen erforderlich. Deswegen bereitet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ergänzend ein Vergabeverfahren vor, welches die Beauftragung eines externen Dienstleisters zum Gegenstand hat, der der Unterbringungsverwaltung durch grundlegende Beratung zur Seite steht. Dieses Beratungsangebot soll den Regierungen mit Blick auf die Gemeinschaftsunterkünfte ebenso offen stehen wie den Landkreisen und kreisfreien Städten für die dezentralen Unterkünfte. Nachdem auch seitens der vielen Helferkreise, die sich bereits bei der Zurverfügungstellung von Internet in Asylunterkünften engagieren, ebenfalls ein solcher Unterstützungsbedarf signalisiert wurde, soll auch diesen das Beratungsangebot zur Verfügung

stehen. Das ehrenamtliche Engagement wird dabei keinesfalls von der Staatsregierung erwartet, sondern wird als freiwilliges Engagement sehr geschätzt, ist weiter hochwillkommen und soll daher auch unterstützt werden. Der Weg über eine Vergabe und nicht eine Projektförderung wurde gewählt, weil diese beiden Wege nicht etwa frei vom Staat gewählt werden können, sondern beide Wege jeweils eigenen Regularien unterworfen sind. Will der Staat eine konkrete Dienstleistung, wie hier die geschilderte Beratungsleistung einkaufen, die von mehreren Anbietern geleistet werden kann, so ist er aus wettbewerbsrechtlichen Gründen hierbei auf das Vergaberecht verwiesen. Ein Aushebeln, in dem statt der gebotenen Vergabe schlicht eine Projektförderung erfolgt, ist nicht zulässig.

5. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)
- Nachdem gemäß Punkt 3.4 der derzeit geltenden Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) jedes Ressort mindestens eine Organisationseinheit mit der Aufgabe der Innenrevision für besonders korruptionsgefährdete Bereiche betrauen soll, die auch entsprechende Prüfungen durchzuführen hat, frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang in jedem Ressort der Staatsregierung solche Einheiten bestehen (Antwort bitte beschränkt auf die Ebene der Staatsregierung sowie auf die sieben Bezirksregierungen unter Wiedergabe des Einrichtungsjahres der Innenrevisionen, der jeweiligen aktuellen Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit deren Stundenkontingent und falls möglich auch mit Darstellung im Zeitverlauf in Soll/Ist-Zahlen), inwiefern die Ressorts die Kritik des ORH aus dem Jahr 2012 bezüglich der nicht ausreichenden Prüfverfahren zum Anlass für diesbezügliche Änderungen genommen haben (bitte dabei auf die in Randnummer 11.4.2. vorgebrachte Kritik im ORH-Jahresbericht 2012 bezüglich Zahl der Prüfungen und Prüfsystematik eingehen und je Ressort die Zahl der Kontrollen von Anfang März 2020 bis Ende Februar 2021 angeben) und in welcher Form die gem. Punkt 7.1.5 der KorruR an jeder Dienststelle zu führenden Listen durch die Innenrevisionen gepflegt und geprüft werden (bitte das Vorliegen aktueller und vollständiger Listen für die oben dargestellten Organisationseinheiten jeweils einzeln bestätigen und ggfs. eine Begründung angeben, dass diese Listen im Rahmen meiner Anfrage zum Plenum vom 16. März 2021, Drs. 18/14726 gefehlt haben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Unter Einbindung der Staatskanzlei, der Staatsministerien und der Regierungen wird die Anfrage zum Plenum in strukturierter Form wie folgt beantwortet (siehe Excel-Tabelle*).

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

6. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen liegen der Staatsregierung zu Suiziden bei Kindern und jungen Erwachsenen (bitte differenziert nach Altersgruppen 6 bis 10 Jahren, 11 bis 16 Jahren, 17 bis 25 Jahren und Ü25, Grund und Art des Suizidversuchs) vor, wie hat sich die Zahl der erfolgten Suizide bei Kindern und jungen Erwachsenen in den vergangenen drei Jahren entwickelt (bitte ebenfalls differenziert nach Altersgruppen), und welche regionalen Unterschiede gibt es (bitte ebenfalls differenziert nach Altersgruppen sowie versuchtem und erfolgten Suizid)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In der Polizeilichen Kriminalstatistik Bayern (PKS Bayern) werden von den bayerischen Polizeidienststellen nicht nur rechtswidrige Straftaten erfasst, sondern auch Suizide und Suizidversuche. Die PKS ist eine Auslaufstatistik, die Daten werden also nach Beendigung der polizeilichen Sachbearbeitung erfasst.

Das Landeskriminalamt hat ausgehend von der Fragestellung eine Auswertung der PKS Bayern durchgeführt, deren Ergebnis in den beigefügten Excel-Tabellen abgebildet ist. Die Anlagen sind dabei nach den Polizeipräsidien (regional) gegliedert. Pro Polizeipräsidium ist jeweils eine Tabelle zu versuchten und eine zu den vollen-
deten Suiziden beigefügt.

Die in der Fragestellung vorgegebenen Altersgruppen konnten im Rahmen der PKS-Auswertung systembedingt nicht ausgegeben werden, zumal unklar ist, welches Höchstalter für „junge Erwachsene Ü25“ (Ü25 = über 25 Jahre) anzusetzen wäre. Die Darstellung in den Tabellen erfolgt daher nach den im Rahmen von PKS-Auswertungen üblichen Alterskohorten.

Neben einer Gesamtübersicht enthält jede Tabelle auch eine Aufschlüsselung nach Art und Grund des Suizides bzw. Suizidversuches.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 3 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 4 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 5 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 6 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

- *) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 7 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- *) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 8 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- *) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 9 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- *) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 10 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- *) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 11 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- *) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 12 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- *) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 13 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- *) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 14 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- *) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 15 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- *) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 16 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- *) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 17 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- *) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 18 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- *) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 19 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.
- *) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 20 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

7. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Obdachlose wurden seit 2014 in Bayern Opfer von Straftaten (bitte nach Jahren, Zahl und Art Straftaten untergliedern), wie erklärt sie die Entwicklung der Straßenkriminalität mit der Opferspezifik „Obdachlosigkeit“, welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, Straßenkriminalität gegen Obdachlose zu bekämpfen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vorbemerkung:

Die Opferspezifik ist ein Datum der Polizeilichen Kriminalstatistik Bayerns (PKS), das nur bei sogenannten Opferdelikten erfasst wird. Dabei handelt es sich um Delikte, die im bundesweiten Straftatenkatalog gesondert ausgewiesen werden. Hierzu gehören Straftaten gegen das Leben (Ausnahme Abbruch der Schwangerschaft), Sexualdelikte (Ausnahme Ausübung der verbotenen Prostitution und jugendgefährdende Prostitution sowie Verbreitung pornografischer Schriften und Erzeugnisse), Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Ausnahme Angriff auf den Luft- und Seeverkehr) sowie Widerstandshandlungen gegen und tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen, Brandstiftung mit Todesfolge, Körperverletzung im Amt, Aussetzung, Einschleusen mit Todesfolge und leichtfertige Verursachung des Todes eines anderen durch Abgabe von Betäubungsmitteln.

Die in der Plenumsanfrage explizit genannte „Straßenkriminalität“ ist wie folgt definiert: Unter dem Überbegriff „Straßenkriminalität“ werden alle Delikte zusammengefasst, die in der Tatphase überwiegend oder ausschließlich auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln begangen wurden. Sie umfassen von Sachbeschädigung bis Körperverletzung auf Straßen, Wegen und Plätzen eine Vielzahl von Einzeldelikten.

Die Straßenkriminalität stellt insofern nur einen Ausschnitt des Deliktsspektrums gegen „Obdachlose“ dar. In der in Anlage befindlichen Tabelle werden jedoch nur die Delikte zur Straßenkriminalität ausgewiesen, die auch gleichzeitig Opferdelikte sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Fallzahlen seit 2014 bis 2020 kontinuierlich von 134 Fällen auf 307 Fälle gestiegen sind (+173 Fälle).

Der Großteil ist im Bereich der Rohheitsdelikte verortet (2020: 288 Fälle; 2014: 126 Fälle). Rohheitsdelikte beinhalten alle Raubdelikte und räuberische Erpressung, Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung und Nachstellung (Stalking), Zwangsheirat, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Menschenhandel.

Gleichzeitig nahm jedoch der prozentuale Anteil der Opfer, die mit dem Täter verwandt oder bekannt waren, deutlich zu. Waren es im Jahr 2014 noch 42,4 Prozent, lag der Anteil der „Täter-Opfer-Vorbeziehung“ im Jahr 2020 sogar bei 55,2 Prozent.

Bezüglich weiterer Details wird auf die beigelegten Anlagen verwiesen. Auf die Ausgabe von Nullwerten wurde hierbei verzichtet.

Die Ursachen für die Entwicklung der Straßenkriminalität zum Nachteil von obdachlosen Personen lassen sich nicht unmittelbar aus der Polizeilichen Kriminalstatistik

ableiten. Einen Einfluss auf diese Entwicklung könnte jedoch die Zunahme obdachloser Personen etwa aufgrund steigender Mieten und einer Verknappung des Wohnraums haben. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass eine zunehmende Wahrnehmbarkeit obdachloser Personen im öffentlichen Raum zu einer gesteigerten sozialen Kontrolle bzw. zivilcouragierten Unterstützung dieser Personengruppe durch Dritte führt, sodass letztlich Polizei und Sicherheitsbehörden häufiger oder niederschwelliger zu Konfliktbereinigungen beigezogen werden und damit Straftaten zum Nachteil obdachloser Personen entsprechend bekannt und in den polizeilichen Statistiken erfasst werden. Auch eine möglicherweise in Teilen veränderte Wahrnehmung positiver polizeilicher Interventionsmöglichkeiten durch die Opfergruppe selbst ist insoweit als mögliche Ursache nicht außer Acht zu lassen.

Die Bayerische Polizei ergreift alle rechtlich und tatsächlich möglichen bzw. gebotenen Maßnahmen, um der Kriminalität in allen ihren Erscheinungsformen ungeachtet der betroffenen Personengruppe zu begegnen. Dabei setzt sie neben der stringenten Strafverfolgung auch auf eine gezielte Prävention. Hierzu zählt nicht zuletzt die lageangepasste polizeiliche Präsenz an entsprechenden Örtlichkeiten in verschiedenen Formaten. Zudem nimmt beispielsweise das „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ das Thema Gewalt auch zum Nachteil vulnerabler Gruppen, wie etwa obdachlose Personen, und die Förderung von Kompetenzen der Bevölkerung im Bereich der Zivilcourage in den Blick.

Darüber hinaus setzt sich das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales für eine Verbesserung im Bereich der Obdach- und Wohnungslosenhilfe allgemein im Rahmen des Aktionsplans „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ ein. Dieser flankiert die Tätigkeit der Stiftung „Obdachlosenhilfe Bayern“ z. B. mit Anschubfinanzierungen für Kommunen zum Auf- und Ausbau von Beratungsstellen, der Förderung der Koordinierungsstellen Wohnungslosenhilfe zur Verbesserung der landesweiten Vernetzung der Obdach- und Wohnungslosenhilfe sowie der Förderung von Modellprojekten.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

***) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

8. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD) Zu der letzten Woche verkündeten Entscheidung, einzelne Personen und Initiativen aus dem Spektrum der Proteste gegen die staatlichen Corona-Maßnahmen als „sicherheitsrelevante demokratiefeindliche Bestrebung“ unter Beobachtung des Landesamtes für Verfassungsschutz zu stellen, frage ich die Staatsregierung, wie groß das betroffene Personenpotenzial aktuell ist bzw. geschätzt wird, welche Komponenten (Aussagen, Ideologielemente, Verschwörungsmysthen, Narrative) wesentlich für die Zurechnung zu dieser Bestrebung sind und inwieweit sich die bayerische Konzeption der „sicherheitsrelevanten demokratiefeindlichen Bestrebung“ von den Konzeptionen anderer Bundesländer, die die Protestszene unter Beobachtung gestellt haben oder entsprechende Überlegungen vorgelegt haben, insbesondere Baden-Württemberg und Hamburg, unterscheidet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei Protestaktivitäten gegen die Corona-Schutzmaßnahmen lassen sich in Teilbereichen, ausgehend von einem oftmals stark verschwörungstheoretisch geprägten Umfeld, Entwicklungen erkennen, die sicherheitsgefährdende Bestrebungen darstellen. Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) hat zur Bearbeitung der aktuellen Entwicklungen das Sammel-Beobachtungsobjekt „sicherheitsgefährdende demokratiefeindliche Bestrebungen“ eingerichtet.

Dem Sammel-Beobachtungsobjekt werden Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse zugeordnet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese zu Aktionen gegen staatliche Einrichtungen, gegen die staatliche Infrastruktur oder gegen staatliche Repräsentanten und demokratisch gewählte Entscheidungsträger in ihrer Funktion als Amtsträger ernsthaft und nachdrücklich aufrufen oder sich an solchen Aktionen beteiligen. Dabei handelt es sich um Bestrebungen, also um ziel- und zweckgerichtete Handlungen, die darauf abzielen, die Funktionsfähigkeit des Staates erheblich zu beeinträchtigen, wobei auch Verstöße gegen die Rechtsordnung vorliegen. Einzelpersonen und Gruppierungen, die dem Sammel-Beobachtungsobjekt zugeordnet werden, lassen zudem erkennen, dass auf demokratischem Wege getroffene Entscheidungen und die Legitimität demokratisch gewählter Entscheidungsträger nicht anerkannt werden, weshalb die sicherheitsgefährdenden Bestrebungen auch als demokratiefeindlich bezeichnet werden.

Das Sammel-Beobachtungsobjekt erfasst z. B. Personen, die nachdrücklich und ernsthaft, beispielsweise vor dem Hintergrund der Verschwörungstheorie „QAnon“, zu gewalttätigem Widerstand gegen den aus ihrer Sicht illegitimen Staat aufrufen. In Bezug auf sicherheitsgefährdende Bestrebungen im Zusammenhang mit Protestaktivitäten gegen die Corona-Schutzmaßnahmen spielen derartige Verschwörungstheorien eine wichtige Rolle. Insbesondere dienen sie einzelnen Aktivisten als Begründung für Aufrufe zu Blockade- und Sabotageaktionen, zum Sturm auf staatliche Einrichtungen oder gar zum Mord an politischen Entscheidungsträgern. Diese sehen den Staat und seine Repräsentanten als Teil eines sogenannten Unrechtsregimes oder einer weltweiten Verschwörung an und wännen sich vor diesem Hintergrund in einer Situation, in der ihnen auch der Einsatz von Gewalt als gerechtfertigtes Mittel erscheint, um gegen diesen Staat vorzugehen.

Dem Sammel-Beobachtungsobjekt werden derzeit, wie auch bereits im Innenausschuss des Landtags am 17. März 2021 mitgeteilt, einige wenige Personen, zugeordnet. Es findet zudem eine kontinuierliche Analyse und Bewertung des Erkenntnisaufkommens im Hinblick auf die mögliche Zuordnung weiterer Personen bzw. Personenzusammenschlüsse zum Sammel-Beobachtungsobjekt statt.

Bei den Bestrebungen, die diesem Sammel-Beobachtungsobjekt zugeordnet werden, handelt es sich um sicherheitsgefährdende Bestrebungen gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b BVerfSchG. Die Organisationsstrukturen von Querdenken 711 und seiner regionalen Ableger werden vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg aufgrund von Reichsbürger- und Rechtsextremismusbezügen und somit als Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung beobachtet. Auf die Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg vom 9. Dezember 2020 (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/querdenken-711-wird-beobachtet-1/>) wird verwiesen.

Auch in Bayern werden neben dem Sammel-Beobachtungsobjekt extremistische Bestrebungen mit Bezügen zum Corona-Protestgeschehen beobachtet, so das rechtsextremistische Aktionsbündnis Niederbayern, welches regelmäßig Kundgebungen veranstaltet.

Zu Überlegungen anderer Länder, die „Protest-Szene“ unter Beobachtung zu stellen, nimmt die Staatsregierung keine Stellung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

9. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)
- Angesichts einer im Zusammenhang mit dem Verkauf des Studierendenwohnheims im Eigentum des Internationalen Bunds (IB) (Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V., Frankfurt/Main) in der Wichernstraße 18, Erlangen, beabsichtigten Modernisierung, bei der sich die nun investierende und künftige Eigentümerin Projektgesellschaft mbH&Co.KG, Oberstdorf, bemüht, die im Grundbuch zugunsten des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg A. d. ö. R., Erlangen, eingetragene beschränkt persönliche Dienstbarkeit (geförderter Wohnraum) zur Löschung zu bringen, frage ich die Staatsregierung als Aufsichtsbehörde bzgl. der Entscheidung, inwiefern diese Dienstbarkeit vor Ablauf der Laufzeit aufgegeben werden darf, ob die nach Art 88 ff. Bayerisches Hochschulgesetz festgelegten Grundsätze auch künftig für das Studierendenwohnheim aufrechterhalten werden (mit Nennung der konkreten Pläne für Wohnraum und Miethöhe durch die künftige Eigentümerin), ob trotz der bekannten Wohnungsnot u. a. in Universitätsstädten wie Erlangen beabsichtigt ist, der Löschung der Grunddienstbarkeit zuzustimmen bzw. diese zu genehmigen (mit Nennung der Konditionen, wie z. B. Höhe der ggf. rückzahlbaren Fördergelder, ursprüngliche und künftige Laufzeit der Förderzweckbindung und bitte auf Willen der Staatsregierung eingehen, Wohnraum in Städten, auch für Studierende, mietgünstig auszubauen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Mit Rückzahlung der Landesmittel erlöschen die bei deren Gewährung eingegangenen Belegungsbindungen, was zu einem Wegfall des mit der Dienstbarkeitsbestellung verfolgten Interesses führt. Es besteht demzufolge keine Möglichkeit, dem Internationalen Bund (IB) eine Löschungsbewilligung hinsichtlich der zugunsten des Studentenwerk Erlangen-Nürnberg bestellten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu verweigern. Gleiches gilt nach Rückzahlung der Fördermittel für das zur Sicherung der Landesmittel eingetragene Grundpfandrecht. Zur eingetragenen Buchgrundschuld zugunsten der Bundesrepublik Deutschland können keine Aussagen getroffen werden.

Die Art 88 ff. des Bayerischen Hochschulgesetzes gelten nur für die Studentenwerke als Anstalten des öffentlichen Rechts und sind somit nicht unmittelbar für freie Träger anwendbar. Zur Entscheidung der künftigen Eigentümerin, ob oder in welcher Form eine Förderung in Anspruch genommen werden soll, liegen dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr aktuell keine Informationen vor.

Gemäß den aktuell geltenden Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende beträgt die Mietbindung 25 Jahre.

Der Freistaat unterstützt die Schaffung und den Erhalt von Wohnplätzen für Studierende mit einem eigenen Förderprogramm. Allein in den Jahren 2016 bis 2020 wurde so zum Neubau und zum Erhalt von rund 5 200 Wohnheimplätzen mit rund 180 Mio. Euro Fördermitteln in ganz Bayern beigetragen. Vorbehaltlich des noch ausstehenden Beschlusses des Bayerischen Landtags stehen dafür im Jahr 2021 38 Mio. Euro zur Verfügung.

10. Abgeordneter
Jürgen Mistol
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem laut Antwort zu meiner Anfrage zum Plenum in der 6. Kalenderwoche 2021, Drs. 18/13713, im Bayerischen Wohnungsbauprogramm 2020 mit der Förderung lediglich 273 Wohnplätze für Studierende unterstützt wurden, frage ich die Staatsregierung, aus welchen Gründen im vergangenen Jahr auffällig wenig Wohnplätze (2019: 1 170 Wohnplätze) gefördert wurden, in welchem Umfang in den vergangenen zehn Jahren zusätzlich Bundesmittel für die Förderung von Wohnraum für Studierende eingesetzt wurden und wo vor dem Hintergrund der PM 38/2021 betreffend „Wohnraum für Studierende in Bayern: Bedarf steigt“ die Zuständigkeit für die Schaffung von Studierendenwohnraum liegt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In 2020 sind die Anträge zur Förderung und Erhalt von Wohnplätzen für Studierende durch die öffentlichen, kirchlichen wie privaten Bauherrn äußerst stark zurückgegangen. Gründe dafür waren insbesondere die Rückstellung von Vorhaben durch die genannten Träger aufgrund der Auswirkungen der Coronapandemie, der fortbestehende Mangel an geeigneten Grundstücken für die Errichtung von Wohnheimen für Studierende sowie der weiterhin anhaltende Anstieg der Baukosten. Besonders betroffen waren die Projekte der Studentenwerke, aber auch privater und kirchlicher Träger.

Die Studentenwerke, die eine Vielzahl von geförderten Wohnplätzen errichten, hat die Coronapandemie, auch durch die Schließungen der Mensen und die damit verbundenen starken Einnahmeausfälle, besonders getroffen. Die zunehmende Wissensvermittlung durch die Digitalisierung von Studieninhalten als Reaktion auf die Coronapandemie führte dazu, dass internationale, aber auch viele deutsche Studierende nicht dauerhaft an den Hochschulorten präsent sein mussten. Dies trug zu einer starken Zurückhaltung von Investoren aufgrund der unsicheren Lage durch die Coronapandemie bei. Trotz der Coronapandemie und dem damit einhergehenden Ausbau von zusätzlichen elektronischen Plattformen zur Vermittlung von Studieninhalten besteht jedoch nach wie vor ein großer Bedarf an preisgünstigem Wohnraum für Studierende.

In den vergangenen zehn Jahren wurden im Rahmen der Wohnraumförderung des Freistaates keine Bundesmittel für die Förderung von Wohnraum für Studierende eingesetzt.

Der Freistaat fördert die Schaffung von zusätzlichem und den Erhalt von bestehendem Wohnraum für Studierende mit einem aus Landesmitteln gespeisten Förderprogramm. Vorbehaltlich des noch ausstehenden Beschlusses des Landtags stehen dafür dieses Jahr 38 Mio. Euro zur Verfügung.

Der Bund hat seine Zuweisungen an die Länder für den Wohnungsbau von 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2019 entgegen dem einstimmigen Petition der Bauministerkonferenz vom 26./27. September 2019 auf nur jeweils 1 Mrd. Euro gekürzt. Diese Kürzung hält die Staatsregierung für ein falsches Signal. Die Reduzierung der Bundesmittel führt dazu, dass alleine in Bayern jedes Jahr hunderte Wohnungen weniger gefördert werden können.

Zur Stärkung des Wissenschaftsstandorts Deutschland könnte der Bund allerdings gem. Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz mit Mitteln aus dem Bildungsressort des Bundes gezielt Investitionen zum Bau von Wohnheimen zur Unterbringung von hochschulnahen Personengruppen, wie zum Beispiel Programmstudierenden aus den Austauschprogrammen (u. a. Erasmus), die sich nur kurz in Bayern aufhalten, sowie Stipendiaten, Gaststudierenden und -dozenten sowie immatrikulierten Studierenden unterstützen und so den Wohnungsmarkt an den bayerischen Hochschulorten deutlich entlasten.

11. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit liegt durch den zwischenzeitlich geänderten § 34 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG), das u. a. Entgeltgrundsätze für Trassenpreise regelt, nach Auffassung der Staatsregierung eine erhebliche Störung der Vertragsgrundlagen bei der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Bayreuth und der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) zur Höhe der Infrastrukturgebühren auf der Strecke Bayreuth – Weidenberg vom 12./14. Juli 2011 vor, wie soll nach Auffassung der Staatsregierung der Landkreis Bayreuth beim Betreiber der Strecke Deutsche Regionaleisenbahn GmbH (DRE) die Entwicklung und Zulassung von Infrastrukturpreissystemen veranlassen, die auf Basis der ab 12. Juni 2011 durch die BEG bestellten Verkehrsleistungen zu Infrastruktureinnahmen in Höhe von maximal 400 000 Euro pro Jahr führen, nachdem nach dem ERegG streckenbezogene Trassenpreise nicht zulässig sind und welchen Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung zur Anpassung der Vereinbarung vom 12./14. Juli 2011?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) hat mit dem Landkreis Bayreuth in der in Frage stehenden Vereinbarung geregelt, dass die BEG Infrastrukturkosten nur bis zu einem bestimmten Deckelungsbetrag übernimmt. Das Risiko höherer Infrastrukturkosten hat mit diesem Vertrag der Landkreis Bayreuth übernommen. Auf Grundlage dieser Risikoübernahme des Landkreises Bayreuth bei den Infrastrukturkosten hat die BEG die Leistungen für den Schienenpersonennahverkehr auf der Strecke bestellt. Da die höheren Infrastrukturkosten somit in der vertraglichen Risikosphäre des Landkreises Bayreuth liegen, ist für die Annahme des Vorliegens einer Störung der Geschäftsgrundlage kein Raum. Hinzu kommt, dass es bei Abschluss der Vereinbarung den Parteien klar sein musste, dass es in der Zukunft zu regulierungsrechtlichen Änderungen kommen kann. Diese Rechtsauffassung hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr dem Landkreis mit Schreiben vom 9. November 2020 mitgeteilt.

Auf die Frage, inwieweit der Landkreis Bayreuth Einflussmöglichkeiten hat, um bei der Deutsche Regionaleisenbahn GmbH dafür zu sorgen, dass der Deckelungsbetrag eingehalten wird, kommt es daher nicht an. Die Staatsregierung sieht im Ergebnis keinen Handlungsbedarf für eine Anpassung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Bayreuth und der BEG.

12. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Zur von Ministerpräsident Dr. Markus Söder bereits im Wahlkampf zur Landtagswahl 2018 angekündigten Umsetzung eines Jedermann-365-Euro-Tickets für die großen bayerischen Verkehrsverbünde frage ich die Staatsregierung, wie viele Zuschüsse für die Verbilligung von Tarifen die Verkehrsverbünde der drei großen Metropolregionen München, Nürnberg und Augsburg aktuell vom Freistaat erhalten (bitte einzeln und nach Jahren aufschlüsseln), wie der aktuelle Verhandlungsstand des Freistaates mit den drei genannten Verkehrsverbänden zur Einführung eines Jedermann-365-Euro-Tickets ist und bis wann mit der konkreten, möglicherweise schrittweisen Umsetzung eines solchen Tickets in den drei Verkehrsverbänden zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In Umsetzung des Koalitionsvertrages unterstützt der Freistaat die Einführung des 365-Euro-Jahrestickets für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler für den öffentlichen Personennahverkehr durch Übernahme von zwei Dritteln der Mindereinnahmen.

Das 365-Euro-Ticket für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende wurde zum 1. August 2020 im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg und im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund erfolgreich eingeführt. Es gilt jeweils im gesamten Verkehrsverbund. Damit profitieren vor allem auch viele Schülerinnen, Schüler und Auszubildende im ländlichen Raum von diesem Angebot des Freistaates.

Mit dem Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund laufen derzeit Gespräche zur Einführung des Tarifangebotes.

Für diese Verkehrsräume wurden 2020 Mittel in Höhe von insgesamt 16.514.692,00 Euro bereitgestellt, davon 8.846.787,00 Euro für den allgemeinen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und 7.667.905,00 Euro für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Eine Spitzabrechnung erfolgt erstmals im Jahr 2021.

Die Mittel teilen sich nach Verkehrsräumen wie folgt auf:

	ÖPNV	SPNV
MVV	4.228.063,00 Euro	2.438.604,00 Euro
VGN	4.618.724,00 Euro	5.229.301,00 Euro

Es ist langfristiges Ziel des Freistaats, den Berechtigtenkreis des 365-Euro-Tickets auszuweiten. Dazu werden der verkehrliche Nutzen des Tickets und die Erfahrungen im Rahmen der erfolgten Einführung im Herbst/Winter 2023/24 evaluiert und auf dieser sachlichen Grundlage über die weiteren Schritte entschieden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

13. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, nach welchen Kriterien werden in Bayern für Beschuldigte oder Angeklagte Pflichtverteidiger beigeordnet bzw. gibt es seitens des Staatsministeriums der Justiz Anweisungen oder sonstige Vorgaben, wonach Pflichtverteidiger beigeordnet werden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Beordnung eines Pflichtverteidigers erfolgt grundsätzlich durch die unabhängigen Gerichte und ist bundesweit einheitlich in den Bestimmungen zur notwendigen Verteidigung in den §§ 140 ff. der Strafprozessordnung geregelt.

Da die Vorgaben zum „ob“ und „wann“ einer Pflichtverteidigerbestellung abschließend durch den Bundesgesetzgeber geregelt sind und die Umsetzung dieser rechtlichen Vorgaben den unabhängigen Gerichten obliegt, hat das Staatsministerium der Justiz keine Möglichkeiten, auf die Beordnung von Pflichtverteidigern Einfluss zu nehmen. Anweisungen oder sonstige Vorgaben zur Pflichtverteidigerbeordnung gibt es daher nicht.

14. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum die Generalstaatsanwaltschaft München, laut Antworten auf die Anfragen zum Plenum, Drs. 18/14726, meiner Fraktionskolleginnen und -kollegen Eva Lettenbauer und Toni Schuberl (Antworten jeweils vom 18.03.2021), drei Anläufe unternehmen musste, mit denen sie das Staatsministerium für Justiz um Weiterleitung von Schreiben an den Präsidenten des Deutschen Bundestags ersuchte, welche Maßnahmen das Staatsministerium der Justiz (StMJ) zwischen dem Datum des ersten Schreibens vom 4. Februar 2021 und des dritten Schreibens vom 17. Februar 2021 diesbezüglich unternommen hat und wie es sein kann, dass der Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich bereits am 8. Februar 2021 über die erfolgte Einleitung des Ermittlungsverfahrens informiert war, die Staatskanzlei aber erst aus entsprechenden Pressemeldungen vom 25. und 26. Februar 2021 davon erfahren haben will?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Auf die Antworten vom 18. März 2021 zu den Anfragen zum Plenum der Abgeordneten Eva Lettenbauer, Toni Schuberl und Katharina Schulze, Drs. 18/14726, jeweils vom 15. März 2021 wird Bezug genommen.

Vorweg: Es liegen nicht „drei Anläufe“ vor, mit denen die Generalstaatsanwaltschaft um Weiterleitung von Schreiben an den Präsidenten des Deutschen Bundestages ersuchte, sondern drei verschiedene Ersuchen, die jeweils unterschiedliche Durchsuchungsbeschlüsse betrafen. Das StMJ hat diese Ersuchen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben ohne Verzögerung weitergeleitet.

Die vorliegende Anfrage gibt Gelegenheit, die zeitlichen Abläufe im Detail darzustellen, soweit eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu befürchten ist.

Im Einzelnen:

- Strafrechtliche Ermittlungen bei Wirtschaftsdelikten sind regelmäßig ein fortwährender Prozess. Für die Ermittlungsbehörden ergeben sich Schritt für Schritt neue Erkenntnisse, auf deren Grundlage sie die nächsten Ermittlungsschritte planen und vornehmen. Aufgrund der Beteiligung eines Abgeordneten sind vorliegend die verfassungsrechtlich verankerten Besonderheiten in Immunitätsangelegenheiten zu beachten. Dies macht insbesondere die Einbindung anderer Stellen (StMJ, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Deutscher Bundestag) erforderlich. Die Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft München werden zügig geführt. Unter anderem wegen des Umfangs der Beweismittel werden die Ermittlungen voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen.
- Im November 2020 gingen bei der Generalstaatsanwaltschaft München Unterlagen ein, auf deren Grundlage in Bezug auf MdB Dr. Georg Nüßlein ein Prüfvorgang eingetragen und Vorermittlungen aufgenommen wurden.

- Mit Schreiben vom 11. Januar 2021, eingegangen am 12. Januar 2021, berichtete die Generalstaatsanwaltschaft München dem StMJ unter anderem über diese Vorermittlungen (vgl. Antwort auf Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl zum Plenum vom 15. März 2021). Ferner berichtete die Generalstaatsanwaltschaft über die Absicht, wegen der bei den Vorermittlungen gewonnenen Erkenntnisse ein Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten unter anderem wegen Bestechlichkeit von Mandatsträgern einzuleiten.

Die rechtliche Grundlage für diese Berichtspflicht ist insoweit Nr. 5.3 der Bekanntmachung des StMJ über die Immunität der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften vom 27. Dezember 2019 (Immunitätsbekanntmachung, BayMBl. 2020, Nr. 34,). Von diesem Schreiben nahm Herr Staatsminister Georg Eisenreich am 15. Januar 2021 Kenntnis. Mit Schreiben vom 15. Januar 2021 teilte das StMJ der Generalstaatsanwaltschaft München mit, dass gegen die beabsichtigte Sachbehandlung keine Einwände bestehen.

- Mit Schreiben von Freitag dem 22. Januar 2021, eingegangen am Montag den 25. Januar 2021, übersandte die Generalstaatsanwaltschaft die Abschrift einer Mitteilung, die sie unmittelbar an den Präsidenten des Deutschen Bundestages geleitet und mit der sie ihn über die beabsichtigte Einleitung des Ermittlungsverfahrens informiert hatte. Die rechtliche Grundlage für dieses Vorgehen ist Nr. 192a Abs. 3 Satz 3 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Das StMJ leitete diese Mitteilung, wie es Nr. 192a Abs. 3 Satz 5 RiStBV vorschreibt, am 28. Januar 2021 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Kenntnis weiter.
- Mit Schreiben vom 4. Februar 2021, eingegangen am selben Tag, informierte die Generalstaatsanwaltschaft das Staatsministerium insbesondere über die am 29. Januar 2021 erfolgte Einleitung des Ermittlungsverfahrens und übersandte sieben Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse, die auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft gegen den Abgeordneten Dr. Nüßlein und ihn betreffende Räume und Gegenstände am 3. Februar 2021 durch das Oberlandesgericht München erlassen worden waren. Zugleich ersuchte die Generalstaatsanwaltschaft das Staatsministerium der Justiz, ihren Antrag auf Erteilung der erforderlichen Genehmigung für den Vollzug dieser Beschlüsse an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten.

Dieses Vorgehen ist aufgrund der Immunitätsvorschriften notwendig und findet seine rechtliche Grundlage in Art. 46 Abs. 2 Grundgesetz, Nr. 192a Abs. 2 S. 1 lit. d) RiStBV, Nr. 2 lit. b) der Anlage 6 (Beschluss des Deutschen Bundestages betreffend Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages) der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Der an den Präsidenten des Deutschen Bundestags gerichtete Antrag wurde am Freitag den 5. Februar 2021 in der zuständigen Fachabteilung des Staatsministeriums auf die rechtliche Vertretbarkeit und auf die Einhaltung der Immunitätsvorschriften geprüft.

Der Vorgang u. a. mit der Information, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war, wurde am Montag den 8. Februar 2021 Herrn Staatsminister Eisenreich vorgelegt. Der Minister nahm erstmals davon Kenntnis, dass ein Ermittlungsverfahren gegen MdB Dr. Nüßlein eingeleitet worden war (vgl. Antwort auf Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Eva Lettenbauer vom 15. März 2021) und dass die von der Generalstaatsanwaltschaft übersandten Beschlüsse an den Deutschen Bundestag weitergeleitet werden.

Das StMJ leitete die Beschlüsse und den Antrag auf Genehmigung ihres Vollzugs am Dienstag den 9. Februar 2021 weiter. Die Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestag erfolgte wie in Nr. 192 Abs. 3 Satz 1 RiStBV vorgeschrieben über das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Mit Schreiben vom Freitag den 12. Februar 2021, eingegangen am Montag den 15. Februar 2021, übersandte die Generalstaatsanwaltschaft an das Staatsministerium einen weiteren Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für andere von MdB Dr. Nüßlein genutzte Räume und ersuchte das Staatsministerium der Justiz, auch insoweit ihren Antrag auf Erteilung der Genehmigung für den Vollzug an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten. Der an den Präsidenten des Deutschen Bundestags gerichtete Antrag auf Erteilung der Genehmigung wurde in der zuständigen Fachabteilung des Staatsministeriums auf die rechtliche Vertretbarkeit und auf die Einhaltung der Immunitätsvorschriften geprüft und sodann am Mittwoch den 17. Februar 2021 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages übersandt. Dieses Vorgehen ist wiederum von Nr. 192 Abs. 3 Satz 1 RiStBV rechtlich vorgegeben.

Dem Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 12. Februar 2021 waren neben dem vorgenannten weiteren Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss gegen den Abgeordneten auch insgesamt elf Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse gegen (nicht beschuldigte) Dritte bzw. gegen den – damals einzigen – Mitbeschuldigten, einen Nichtmandatsträger, beigefügt. Für diese elf Beschlüsse beantragte die Generalstaatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung, da dies aus Sicht der Generalstaatsanwaltschaft angesichts der insoweit fehlenden Abgeordneteneigenschaft dieser Betroffenen rechtlich nicht zwingend erforderlich war. Der vorgesehene Vollzug auch dieser Beschlüsse wurde dem Deutschen Bundestag in der Zuleitung vom 17. Februar 2021 angezeigt und um Mitteilung gebeten, sofern der Bundestag insoweit eine andere Auffassung vertreten sollte.

- Nachdem das Sekretariat des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 17. Februar 2021 telefonisch die Erholung einer Genehmigung des Vollzugs auch für die Beschlüsse gegen nicht beschuldigte Dritte und gegen den mitbeschuldigten Nichtmandatsträger angeregt hatte, ersuchte die Generalstaatsanwaltschaft das Staatsministerium mit Schreiben vom 17. Februar 2021, auch insoweit ihren Antrag auf Erteilung der Genehmigung für den Vollzug an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten. Das entsprechende Folgeschreiben mit dem Antrag und den elf Beschlüssen wurde nach Prüfung der rechtlichen Vertretbarkeit und der Einhaltung der Immunitätsvorschriften am 18. Februar 2021 durch die Fachabteilung des Staatsministeriums an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz versendet.

Die Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 12. und 17. Februar 2021 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages waren daher durch das Bekanntwerden eines neuen Durchsuchungsobjekts und eine Anregung des zuständigen Ausschusses des Bundestages notwendig geworden.

Für die Vollziehung von Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen ist eine ausdrückliche Genehmigung des Immunitätsausschusses des Bundestages zu erhalten, die bloße Mitteilung der Vollziehung genügt hier nicht. Über die Genehmi-

gung von Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen hat sodann der Bundestag grundsätzlich im Plenum zu entscheiden. Erst danach kann die Durchsuchung oder Beschlagnahme vollzogen werden. Die auf den 17. Februar 2021 folgende nächstmögliche Plenarwoche fand vom 22. bis 26. Februar 2021 statt. Die Genehmigung durch den Bundestag wurde am 25. Februar 2021 erteilt; unmittelbar anschließend wurden die Durchsuchungen noch am 25. Februar 2021 vollzogen.

Die Übersendung der Schreiben an das Bundesministerium erfolgte jeweils mit Express-Zustellung.

Die Generalstaatsanwaltschaft berichtet nicht an die Staatskanzlei, sondern ausschließlich gegenüber dem StMJ.

15. Abgeordneter
**Helmut
Markwort**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, gegen wie viele Funktionäre/Abgeordnete der CSU und der FREIEN WÄHLER die Staatsanwaltschaft seit 2020 bis zum heutigen Zeitpunkt ermittelt, auf welchem Vorwurf die Ermittlungen jeweils beruhen und wann die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen jeweils begonnen haben?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Frage wird so verstanden, dass sie sich auf Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung bezieht, also Verfahren, die noch nicht bei Gericht anhängig sind, sowie dass nach solchen Verfahren gefragt wird, die nach dem 31. Dezember 2019 eingeleitet wurden und bis zum heutigen Tag (24. März 2021) bei den Staatsanwaltschaften noch nicht abgeschlossen sind.

Ermittlungsverfahren gegen „Funktionäre“ werden als solche nicht gesondert erfasst und sind mit den hier zur Verfügung stehenden Recherchemöglichkeiten nicht mit verhältnismäßigem Aufwand recherchierbar. Sie können insoweit nicht in der Antwort aufgeführt werden.

Dies vorausgeschickt, können folgende anhängige Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Landtags, des Deutschen Bundestages sowie des Europäischen Parlaments, die den Parteien der CSU oder der FREIEN WÄHLER angehören, mitgeteilt werden. Die Aufzählung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Abgeordneten:

1. Anhängiges Ermittlungsverfahren gegen das Mitglied des Landtags Herrn Eric Beißwenger wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung; Datum der Einleitung: 2. Juni 2020,
2. Anhängiges Ermittlungsverfahren gegen das Mitglied des Deutschen Bundestages Herrn Dr. Georg Nüßlein wegen des Verdachts der Bestechlichkeit von Mandatsträgern u. a., Datum der Einleitung: 29. Januar 2021,
3. Anhängiges Ermittlungsverfahren gegen das Mitglied des Landtags Herrn Alfred Sauter wegen des Verdachts der Bestechlichkeit von Mandatsträgern u. a., Datum der Einleitung: 10. März 2021,
4. Anhängiges Ermittlungsverfahren gegen das Mitglied des Landtags Herrn Karl Straub wegen des Verdachts der vorsätzlichen Insolvenzverschleppung, des vorsätzlichen Bankrotts und des Betrugs; Datum der Einleitung des Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der vorsätzlichen Insolvenzverschleppung und des vorsätzlichen Bankrotts: 10. Januar 2020; Datum der Erweiterung des Verfahrens auf den Verdacht des Betrugs: 20. August 2020.

16. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schnelltests hat sie für den Justizvollzug angeschafft bzw. eingeplant, inwiefern werden diese Schnelltests genutzt, um die sich aus den Infektionsschutzmaßnahmen ergebenden Einschränkungen hinsichtlich Besuchsregelungen und Vollzugslockerungen zu lockern und inwiefern sollen Angestellte und Inhaftierte im Justizvollzug prioritär geimpft werden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Für den bayerischen Justizvollzug wurden über die Justizvollzugsanstalt Straubing initial 8 000 Schnelltests beschafft und verteilt. Weitere 26 000 Schnelltests wurden dem Justizvollzug vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) aus den von dort beschafften Beständen zur Verfügung gestellt; zusätzliche 45 200 Schnelltests aus den vom StMGP beschafften Beständen sind eingeplant. Daneben existiert seit dem 1. Februar 2021 eine Rahmenvereinbarung, mittels derer die Justizvollzugsanstalten bedarfsgerecht weitere Schnelltests eigenständig beziehen können. In welchem Umfang davon bislang Gebrauch gemacht wurde respektive dies beabsichtigt ist, ist binnen der gesetzten Frist nicht ermittelbar.

Oberstes Ziel bleibt der Schutz der Gesundheit der Gefangenen und Bediensteten. In den Justizvollzugsanstalten sind daher wichtige Infektionsschutzmaßnahmen einzuhalten. Der Einsatz von Schnelltests ist nicht geeignet, um die derzeit geltenden Einschränkungen bei Besuchen und Vollzugslockerungen zu lockern. So weisen Schnelltests eine geringere Zuverlässigkeit und Sensitivität im Vergleich zu den aussagekräftigeren PCR-Tests auf. Zudem ist ihre Aussagekraft zeitlich begrenzt. Gerade im Hinblick auf die sich ausbreitenden hochansteckenden Virusmutationen und die damit verbundenen Infektionsrisiken für die Gefangenen und Bediensteten vermag der Einsatz von Schnelltests somit die bestehenden Einschränkungen beim Besuch und bei Vollzugslockerungen nicht zu ersetzen.

Die möglichst schnelle Impfung der Bediensteten und der Gefangenen ist dem Staatsministerium der Justiz ein wichtiges Anliegen. Sie erfolgt nach der Reihenfolge der geltenden Coronavirus-Impfverordnung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

17. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nachdem nur noch bis zum 31. März 2021 die zweite Antragsrunde für mobile Luftreinigungsgeräte in Schulen (Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen) läuft, aber bislang nur 800 der 2 500 Schulaufwandsträger Anträge gestellt haben und insofern noch Fördermittel vorhanden sind, wird die Antragsfrist verlängert, welche Luftreiniger werden konkret empfohlen und wie viele Fördermittel sind nach Genehmigung aller Anträge noch vorhanden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In der bis zum 31. Dezember 2020 laufenden ersten Antragsrunde wurde für den Schulbereich die Beschaffung von CO₂-Sensoren grundsätzlich für jeden Klassen- und Fachraum einschließlich der Lehrerzimmer und von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für Räume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können, gefördert. Bis Ende Dezember haben mit insgesamt gut 1 600 Förderanträgen rund 65 Prozent der kommunalen und privaten Schulaufwandsträger die Förderung von CO₂-Sensoren und/oder mobilen Luftreinigungsgeräten beantragt. Mobile Luftreinigungsgeräte wurden von 456 Schulaufwandsträgern beantragt.

In der laufenden zweiten Antragsrunde, in der die verbleibenden Fördermittel dazu eingesetzt werden, Schulaufwandsträger bei der Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion auch für sonstige Klassen- und Fachräume in Ergänzung der dort möglichen Fensterlüftung zu unterstützen, liegen den Regierungen bislang (Stand 19. März 2021) Anträge von 402 Schulaufwandsträgern vor.

Da es infolge von einzelnen Antragsrücknahmen, von Datenkorrekturen und ersten Prüfungen von Verwendungsnachweisen bzw. Verwendungsbestätigungen zu Mittelrückflüssen kommt, stehen im Bereich der öffentlichen Schulen weiterhin Fördermittel in Höhe von rund 4 Mio. Euro zur Verfügung. Um die Schulaufwandsträger in der aktuellen Phase der verstärkten Wiederaufnahme von Präsenzunterricht weiter zu unterstützen, wird die Antragsfrist um einen Monat bis zum 30. April 2021 verlängert.

Gefördert werden weiterhin mobile Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion. Nähere Informationen sind unter <https://www.km.bayern.de/lueften-schulen> abrufbar. Empfehlungen für konkrete Geräte sind auch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht möglich.

18. Abgeordneter
Stefan Schuster
(SPD)
- Nachdem es in Bayern nach dem Erlanger Modell seit zwölf Jahren den Islamunterricht an Schulen als Modellversuch gibt, an dem laut eines Artikels des Münchner Merkurs vom 25. Februar 2021 zurzeit insgesamt 364 Schulen und ca. 16 000 Schülerinnen und Schüler teilnehmen und vor dem Hintergrund, dass der bayerische Ministerrat in seinem Beschluss vom 23. Februar 2021 den Islamunterricht dauerhaft als Wahlpflichtfach zulassen möchte, frage ich die Staatsregierung, wie viele und welche Schulen in Bayern sich voraussichtlich beteiligen werden bzw. Bedarf angemeldet haben (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben) und wie viele Lehrkräfte dafür zukünftig benötigt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Bedarf für Islamischen Unterricht im kommenden Schuljahr 2021/2022 wird derzeit im Rahmen der üblichen Bedarfsabfrage von der Schulaufsicht erhoben. Daher sind zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen über die Zahl der beteiligten Schulen, die konkreten Standorte bzw. die Zahl der benötigten Lehrkräfte möglich.

19. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass die Kommunen mit verbesserten Förderkonditionen bestmöglich beim Ausbau ihrer Ganztageschulen unterstützt werden und im Anschluss an die IZBB-Förderung des Bundes das Sonderförderungsprogramm „FAGplus15“ im Rahmen des Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz aufgelegt wurde, frage ich die Staatsregierung, in welcher Höhe wurden bisher Mittel aus dem Sonderförderprogramm „FAGPlus15“ bewilligt bzw. abgerufen (bitte Aufschlüsselung nach Bezirk, Schulart, Trägerschaft), wann laufen die Fristen zur Einreichung der Anträge auf Zuweisung aus und mit welchen Konzepten gedenkt die Staatsregierung die notwendigen Kapazitäten für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter bis 2025 über das Sonderförderprogramm „FAGPlus15“ hinaus zu schaffen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) fördert der Freistaat unter anderem kommunale Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen. Bauinvestitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote werden mit einem Fördersatzaufschlag von 15 Prozentpunkten auf den „üblichen“ Fördersatz verbessert gefördert („FAGplus15“). Die Förderung erfolgt dabei grundsätzlich zeitlich unbefristet im Rahmen der für Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG verfügbaren Haushaltsmittel.

Für Baumaßnahmen zum Ausbau der Ganztagsbetreuung wurden bayernweit im Zeitraum 2009 bis 2020 Zuweisungen im Rahmen des Sonderprogramms FAGplus15 in Höhe von insgesamt rund 270 Mio. Euro bewilligt. Hiervon entfallen auf den Regierungsbezirk Oberbayern 89,8 Mio. Euro, Niederbayern 25,9 Mio. Euro, Oberpfalz 47,8 Mio. Euro, Oberfranken 14,3 Mio. Euro, Mittelfranken 36,6 Mio. Euro, Unterfranken 19,4 Mio. Euro und Schwaben 36,0 Mio. Euro. Die Maßnahmen werden nicht nach Schulart erfasst, sondern einheitlich unter der Maßnahmeart „FAGplus15“. Eine weitergehende Auswertung wäre daher mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden und ist in der vorgegebenen Frist nicht leistbar.

Der Bund hat bislang keinen Gesetzesentwurf für die von ihm geplante Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz für Schulkinder im Grundschulalter vorgelegt. Auch weitere Einzelheiten, insbesondere der Zeitplan der Einführung sowie die Beteiligung des Bundes an den Kosten, stehen noch nicht fest. Von daher ist es den Ländern gegenwärtig nicht möglich, ein Umsetzungskonzept zu entwickeln und zwischen Land und Kommunen abzustimmen. Die oben genannten Förderinstrumente stehen jedoch unbefristet zur Verfügung. Hinzuweisen ist überdies auf ein Bundesprogramm zur Investitionskostenförderung im Bereich der schulischen Ganztagsangebote, auf dessen Grundlage in Bayern die Richtlinie zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder 2020 bis 2021 erlassen wurde.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

20. Abgeordneter
**Christian
Flisek**
(SPD)
- Nachdem im August 2019 in der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke (StudWV) in § 2 Aufgabe und Zweck die „gesundheitliche Betreuung“ als Aufgabe der Studentenwerke gestrichen wurde, damit die gesundheitliche Beratung der Studierenden nicht mehr zu den Aufgaben der Studentenwerke gehört und falls dennoch Beratungen in diesem Bereich angeboten werden, dies Konsequenzen für die Einstufung der Therapeutinnen und Therapeuten hat, frage ich die Staatsregierung, welche Angebote im Rahmen der Beratungsangebote der Studentenwerke sind seit der Streichung der Aufgabe der gesundheitlichen Betreuung in der Verordnung bei den einzelnen Studentenwerken in Bayern weggefallen, inwieweit kommen die Studentenwerke gerade in der Coronapandemie den Bedürfnissen nach psychosozialer Beratung mit Angeboten nach (bitte unter konkreter Angabe der Angebote) und inwieweit wird seit der Änderung der Verordnung die tarifkonforme Bezahlung der psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten an den einzelnen Studentenwerken nicht mehr umgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zunächst ist festzuhalten, dass die angesprochene Änderung der StudWV rein redaktioneller Natur war und nicht von inhaltlichen Erwägungen getragen war. Dies wurde auch in der Begründung der Verordnung so festgehalten. Die Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 1 StudWV erfolgte lediglich in Anpassung an den Wortlaut des Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG.

Gemäß Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz sind Aufgaben der Studentenwerke die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der staatlichen Hochschulen, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studentenwohnheimen und den Betrieb von Verpflegungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich; die Studentenwerke sollen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Förderung der internationalen Beziehungen beitragen.

Als zentrale eigene Aufgabe obliegt den Studentenwerken damit die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung dieser Studierenden.

Unter die soziale Betreuung kann auch die gesundheitliche Betreuung – insbesondere durch psychosoziale oder psychologische Beratungsangebote – subsumiert werden. Welche Initiativen die Studentenwerke konkret ergreifen, um diesen wirtschaftlichen und sozialen Auftrag umzusetzen, ist – da es sich um eigene Aufgaben der Studentenwerke handelt – grundsätzlich ihrer eigenen Ausgestaltung überlassen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Beschäftigten der Studentenwerke kein Personal des Freistaates Bayern, sondern Anstaltspersonal des jeweiligen Studentenwerkes sind.

Dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst obliegt sowohl hinsichtlich der von den Studentenwerken zu erfüllenden eigenen Aufgaben als auch hinsichtlich des Anstaltspersonals lediglich die Rechtsaufsicht.

Zur Beantwortung der Anfrage wurde kurzfristig eine Umfrage bei den bayerischen Studentenwerken durchgeführt. Diese gaben an, dass die Änderung der StudWV zu keinen Änderungen im Beratungsangebot der bayerischen Studentenwerke geführt habe. Bei der Bezahlung der psychosozialen Psychotherapeuten würden die Vorgaben des Tarifrechts beachtet.

Die konkreten Beratungsangebote der einzelnen bayerischen Studentenwerke sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Studentenwerk	Konkrete Angebote psychosozialer Beratung
Studentenwerk Augsburg	Nach einem kurzen Rückgang der Beratungsnachfrage nach dem ersten Lockdown im Frühjahr 2020 normalisierte sich die Nachfrage schnell. Die üblicherweise durchgeführte und von den Studierenden bevorzugte Face-to-Face-Beratung durfte coronabedingt nicht durchgeführt werden, stattdessen erfolgte die Beratung in der Regel telefonisch. Auch wenn die nachhaltige Intensität einer persönlichen Begegnung nicht erbracht werden konnte, so konnte doch eine hohe Beratungsqualität realisiert werden. Andere Kontaktmöglichkeiten wie E-Mail-Beratung oder Video-Beratung wurden von den Studierenden nicht eingefordert und von den Beratenden aus fachlichen Gründen auch nicht präferiert. Bei den Beratungsthemen führte Corona zum vielzitierten Brennglaseffekt, das heißt, schon früher bestandene Themen wurden verstärkt zum Problem.
Studentenwerk Erlangen-Nürnberg	Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg hat auf die sich abzeichnende Situation bereits zu Beginn des Sommersemesters 2020 reagiert und schon im Mai 2020 im Bereich der psychologischen Beratung und Therapie (wie auch in der Sozialberatung) ein umfassendes Online-Angebot aufgebaut; dazu wurden alle Psychologinnen und Psychologen mit entsprechenden Geräten ausgestattet (Laptops, Webcams, Headsets) und ein geeignetes System angemietet. Damit kann unter Pandemiebedingungen neben telefonischer auch eine flächendeckende Online-Beratung angeboten werden. Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg arbeitet laufend daran, das Online-Beratungsangebot zu verbessern und zu erweitern, zum Sommer 2021 soll es z. B. erstmals eine Online-Gruppe zum Thema Prokrastination geben.

Studentenwerk	Konkrete Angebote psychosozialer Beratung
Studentenwerk München	Im Studentenwerk München wurden die Beratungsangebote auf telefonische Beratungen konzentriert, im Fall von Kriseninterventionen finden persönliche Treffen unter Wahrung präventiver Maßnahmen statt. Sonderformate sind „Beratungsspaziergänge“ an der freien Luft oder eine aufsuchende Beratung im Einzelfall. Eine Videoberatung ist wegen datenschutzrechtlicher und technischer Schwierigkeiten aktuell noch nicht umgesetzt, aber kurzfristig in Aussicht.
Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz	Sozialberatung wird in unverändertem Umfang angeboten.
Studentenwerk Oberfranken	Es wurden aufgrund der Pandemiesituation vor allem vermehrt Kurse in autogenem Training/progressive Muskelentspannung sowie Resilienz u. a. angeboten.
Studentenwerk Würzburg	Die psychotherapeutische Beratung wurde weitergeführt. Lediglich in den ersten Monaten nach dem ersten Lockdown gab es weniger Nachfrage und es wurde daher teilweise Kurzarbeit angeordnet. Zurzeit sind aber wieder alle Psychologinnen und Psychologen im Einsatz und bieten telefonische Beratung (mehrerheitlich Video-Beratung) an.

21. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit die Universitäten und Hochschulen (insbesondere bei Prüfungen in Präsenz) mit FFP2-Masken versorgt wurden, wie diese Masken bezogen wurden (d. h., ob die Hochschulen für die Beschaffung selbstständig zuständig waren oder ob die Staatsregierung hier geholfen hat, z. B. auch durch finanzielle Mittel) und ob im Beschaffungsprozess alle rechtlichen Anforderungen (z. B. Ausschreibungsbedingungen etc.) beachtet wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Soweit die staatlichen Hochschulen im Rahmen der Umsetzung ihres Schutz- und Hygienekonzeptes – selbstständig – entschieden haben, ihren Studentinnen und Studenten in bestimmten Fällen FFP2-Masken unterstützend zur Verfügung zu stellen, haben sie dies und einen damit verbundenen Beschaffungsprozess in eigener Verantwortung unter Nutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf Grundlage der einschlägigen vergaberechtlichen Anforderungen durchgeführt.

22. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Zur Klärung von Fragen politischen Engagements in Einklang mit Arbeitsverträgen der in Bayern im Mittelbau nach Wissenschaftszeitvertrags-Gesetz befristet angestellten Personen, frage ich die Staatsregierung, wie sie sie den Satz „mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats“ i. S. v. § 2 Abs. 5 Nr. 5 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) i. V. m. Art. 29 Bayerisches Abgeordnetengesetz (BayAbgG) und Art. 2 Abs. 2 BayAbgG auslegt, sind im Hinblick auf diese Auslegung und auf die Vertragsverlängerung auslaufender nach WissZeitVG befristeter Verträge von Abgeordneten, die dem Landtag angehören, diese Verträge zu verlängern, wenn nein, wie ist sichergestellt, dass sich auch nach WissZeitVG befristet Beschäftigte um alle politischen Ämter und Mandate bewerben und diese auch annehmen können, ohne ihre für die Zeit der Ausübung des Amts oder Mandats bezügefremde Anstellung zu verlieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Beim WissZeitVG handelt es sich um ein Bundesgesetz. Auf der Grundlage der Kommentarliteratur und der Rechtsprechung kann die Auskunft gegeben werden, dass sich nach § 2 Abs. 5 des WissZeitVG die Laufzeit eines mit Einverständnis des Arbeitnehmers unterbrochenen Vertrags in Fällen der Übernahme eines Mandats (dazu zählt auch ein Abgeordnetenmandat im Landtag) verlängert. Die Verlängerungszeit bestimmt sich nach der Gesamtdauer der Freistellung.

23. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ihr aktueller Zeitplan für die geplante Reform des Bayerischen Hochschulgesetzes aussieht, ob es stimmt, dass die eigentlich für Anfang März geplante Beschlussfassung über den Gesetzesentwurf im Ministerrat verschoben wurde und wenn ja, mit welcher Begründung dies geschah?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das neue Bayerische Hochschulinnovationsgesetz ist Gegenstand einer fortgesetzten, intensiven Abstimmung innerhalb der Staatsregierung, nach deren Abschluss der Referentenentwurf im Ministerrat behandelt werden wird.

24. Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist der Abriss von denkmalgeschützten Gebäuden in der Wasserschutzzone IIIa genehmigungs- beziehungsweise anzeigepflichtig, unter welchen Bedingungen kann die Abrissgenehmigung von denkmalgeschützten Gebäuden straffrei im Nachhinein erteilt werden und welche Anforderungen gibt es für Statikgutachten beim Denkmalschutz, um Gefälligkeitsgutachten zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Beseitigung eines denkmalgeschützten Gebäudes ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) erlaubnispflichtig. Inwieweit zusätzlich eine Anzeigepflicht nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 Bayerische Bauordnung besteht, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Ein aktueller Einzelfall in der genannten Konstellation der Wasserschutzzone IIIa ist dem Staatsministerium nicht bekannt.

Eine ohne diese denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erfolgte Beseitigung kann nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 BayDSchG mit einer Geldbuße belegt werden, strafrechtlich kommen ggf. die Sachbeschädigungsdelikte gem. §§ 303, 304 und 305 Strafrechtsgesetzbuch in Betracht. Für die Prüfung der Voraussetzungen und die Ermessensentscheidung aufgrund der Umstände des vorliegenden konkreten Einzelfalls ist hinsichtlich der Belegung mit bzw. dem Absehen von einer Geldbuße die Untere Denkmalschutzbehörde zuständig.

Besondere Vorgaben hinsichtlich Statikgutachten sind im BayDSchG nicht geregelt.

25. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob und inwieweit ist der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst der Auffassung, dass der von der Staatsregierung vorgeschlagene Entwurf für den Staatshaushalt 2020 (auch nach den Änderungsanträgen in den Haushaltsberatungen durch den Landtag) eine auskömmliche Mittelausstattung für den Denkmalschutz und die Denkmalförderung in Bayern darstellt, welche Gespräche (bitte mit konkreter Angabe zum Ergebnis bzw. den Folgen) die Staatsregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden zur Mittelaufstockung für den Entschädigungsfonds geführt hat und welche Konsequenzen der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst aus der ihm vorgelegten Resolution des Bayerischen Landesdenkmalrats vom 24. Juli 2020 „Denkmalpflege als Investitionsfaktor“ zieht bzw. zu ziehen bereit ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Mittelausstattung für den Denkmalschutz im Entwurf des Haushalts 2021, die durch die Beschlüsse zu Änderungsanträgen in den Haushaltsberatungen des Landtags erhöht werden konnte, wird von Seiten des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ausdrücklich begrüßt. Im Anschluss an den bereits vorliegenden Vorstandsbeschluss des Bayerischen Städtetags wurde vom Bayerischen Gemeindetag ein Vorstandsbeschluss zu einer Erhöhung der Mittel des Entschädigungsfonds für März/April 2021 angekündigt, im Übrigen werden die regelmäßigen Abstimmungen mit dem Bayerischen Städte- und Gemeindetag fortgesetzt.

26. Abgeordnete
Dr. Sabine Weigand
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen hat eine Untere Denkmalschutzbehörde in den letzten fünf Jahren gegen das Votum der Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege – BLfD) den Abbruch eines Baudenkmals genehmigt, um welche Baudenkmale handelte es sich dabei und wer waren die jeweiligen Eigentümer?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Eine Beantwortung der Anfrage zum Plenum ist nicht möglich, da hierüber keine Übersicht im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst geführt wird. Dies wäre nur im Wege einer gesonderten Anfrage beim BLfD und ggf. ergänzend bei betroffenen Unteren Denkmalschutzbehörden zu ermitteln.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

27. Abgeordneter
Benjamin Adjei
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, hat die angespannte finanzielle Situation der Kommunen u. a. durch den Ausfall von Gewerbesteuerereinnahmen im Zuge der Coronapandemie dazu geführt, dass Kommunen aufgrund der vorgeschriebenen Kofinanzierung bei den Förderprogrammen für den Breitband-/Gigabit-Ausbau bzw. den Mobilfunkausbau einen Förderantrag nicht stellen konnten, wenn ja, um wie viele Kommunen handelt es sich dabei und welche Möglichkeiten der zusätzlichen Unterstützung der Kommunen sieht die Staatsregierung, um den dringend notwendigen Ausbau digitaler Infrastruktur nicht weiter zu verzögern?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Mit der Bayerischen Gigabitrichtlinie (BayGibitR), der Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie (KofBbR) und der Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser (GWLANR) unterstützt der Freistaat wie kein anderes Bundesland seine Kommunen beim Ausbau der digitalen Infrastruktur. Mit den in den Richtlinien vorgesehenen Härtefallregelungen werden insbesondere finanzschwache Kommunen unterstützt und vor finanzieller Überforderung durch den Breitbandausbau geschützt. Dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sind derzeit keine Fälle bekannt, in denen Kommunen aufgrund der Coronapandemie von einer Stellung eines Förderantrags Abstand genommen hätten. Vielmehr ist ein großes Interesse an den Förderangeboten des Freistaats erkennbar. So sind beispielsweise bereits über 530 Kommunen in ein Förderverfahren nach BayGibitR eingestiegen. Erste Gemeinden haben bereits Förderbescheide erhalten. Nach Auskunft des hierfür zuständigen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) beteiligen sich auch im Mobilfunk-Förderprogramm die Kommunen aktiv. In der Fördervariante Baukonzession geht der Konzessionär und nicht die Kommune in Vorleistung. Meist können Kommunen ihren Eigenanteil durch Veräußerung des Mobilfunkstandorts nach Ende der Laufzeit wieder erwirtschaften. 105 Kommunen haben einen Förderantrag gestellt, bereits 80 einen Förderbescheid erhalten. Aktuell sind laut Auskunft des StMWi keine Fälle bekannt, in denen Kommunen Förderanträge nicht stellen konnten.

28. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fahrzeuge wurden im Jahr 2020 neu angeschafft bzw. geleast, wie viele reine Elektrofahrzeuge wurden im Jahr 2020 neu angeschafft bzw. geleast und wie viele Hybridfahrzeuge wurden im Jahr 2020 neu angeschafft bzw. geleast?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Eine gleichlautende Schriftliche Anfrage ist derzeit in Bearbeitung.

29. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wann sich Herr Alfred Sauter und Vertreter der Staatsregierung zwischen 2020 bis heute getroffen haben (bitte jeweils konkretes Datum nennen), welchen Inhalt die Gespräche hatten und wer daran teilgenommen hat?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Eine gleichlautende Schriftliche Anfrage ist derzeit in Bearbeitung.

30. Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie über die Aufnahme von entgeltlichen Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes von ehemaligen Mitgliedern der Staatsregierung innerhalb von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt (bitte die letzten zehn Jahre berücksichtigen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen während ihrer Amtsdauer ein anderes besoldetes Amt, einen Beruf oder ein Gewerbe nicht ausüben (Art. 3 Bayerisches Ministergesetz). Nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses sind sie verpflichtet, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Eine Anzeigepflicht hinsichtlich der Ausübung entgeltlicher Tätigkeiten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt besteht nicht, so dass diese auch nicht erfasst werden können. Der Staatsregierung liegen insoweit keine Erkenntnisse über die Aufnahme von entgeltlichen Tätigkeiten von ehemaligen Mitgliedern der Staatsregierung vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

31. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Nachdem meine Anfrage zum Plenum vom 15. März 2021, Drs. 18/14726, nur unzureichend beantwortet wurde, frage ich die Staatsregierung nun daran anknüpfend, kann sie geschäftliche, finanzielle oder persönliche Beziehungen von Mitgliedern der Staatsregierung, der nachgeordneten Verwaltung oder der Regierungsfractionen mit Unternehmen und Einrichtungen (wie zum Beispiel Ethris) oder auch konkreten Projekten, die im Rahmen der Bayerischen Corona-Therapiestrategie gefördert werden, ausschließen, falls nein, wie gestalten sich diese Beziehungen, und bejahenden- oder verneinendenfalls, in welcher konkreten Form plant die Staatsregierung im Rahmen ihrer angedachten Transparenzoffensive, alle zur Einschätzung und objektiven Nachvollziehbarkeit notwendigen Informationen zum geeigneten Zeitpunkt öffentlich zu machen (zum Beispiel in Form eines Lobbyregisters o. ä.)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) hat am 23. Dezember 2020 einen Förderaufruf veröffentlicht, um Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben (FuEul) zu fördern, die zur Erforschung und Entwicklung von Medikamenten und Therapeutika beitragen, mit welchen sich potentiell lebensbedrohliche Erkrankungen, die das SARS-CoV-2-Virus hervorruft, behandeln lassen. Um gezielt Vorhaben adressieren zu können, die das Potential haben, noch in der COVID-19-Pandemie Wirkung zu entfalten, konnten Projektskizzen bis spätestens 31. Januar 2021 eingereicht werden.

Anschließend wurden die eingereichten Fördervorhaben in einem wettbewerblichen Verfahren von einem externen, unabhängigen Expertengremium begutachtet und bewertet. Die Gutachtersitzung fand am 26. Februar 2021 statt.

Die vom Expertengremium zur Förderung empfohlenen Vorhaben wurden nun zur Antragstellung aufgefordert. Die Aufforderung zur Antragstellung stellt jedoch noch keine Förderzusage dar. Es handelt sich somit um ein noch offenes Förderverfahren. Daher können keine abschließenden Aussagen zur Förderung einzelner Unternehmen bzw. antragstellender Konsortien getroffen werden.

32. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Zeitung DIE WELT recherchierte, dass der „Glücksfall für Bayern“, früh an zusätzliche Mund-Nasen-Bedeckungen heranzukommen, offensichtlich mehr Facetten hat, als bisher gedacht, wie z. B. „Der Freistaat beauftragte ausgerechnet einen Autozulieferer, der zwar Innenstoffe, aber noch nie ein solches Produkt hergestellt hatte. Andere Firmen wiederum, die seit Jahren im Medizinsektor tätig sind, kamen in jener Zeit nicht zum Zug, ...ein Familienunternehmen mit rund 270 Mitarbeitern – deren Fabrik nur 25 Kilometer von Aiwangers Bauernhof entfernt liegt..., ...Preis:...sechs Euro pro Maske. Drei Tage später stand Aiwanger stolz in der Produktionshalle von Zettl und sagte in eine Kamera, es handele sich um einen „Glückstag für Bayern“. Denn dank ihm, dem Minister, bekämen die Bayern nun Masken „preiswert und in bester Qualität aus eigener Hand“¹ und vor dem Hintergrund der Tatsachen, dass „eine interne Bestellliste der bayerischen Regierung“ existiert „es durchaus bayerische Händler und Hersteller aus dem Medizinsektor gegeben hatte, die im März 2020 Masken angeboten hatten, und zwar deutlich preiswerter“ frage ich die Staatsregierung, welche Kontakte haben die dem Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger unterstehenden Behörden in der ersten Jahreshälfte 2020 festgestellt, die das Ziel haben, der Staatsregierung Mund-Nasen-Schutz anzubieten (bitte nach Möglichkeit dem Eingangsdatum nach sortiert aufschlüsseln und hierbei Kerndaten des Angebots, mindestens aber in Aussicht gestellte Stückzahlen und in Aussicht gestellte Preise für alle noch im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie schriftlich vorhandenen oder aus der Erinnerung der beteiligten Beamtinnen und Beamten nachvollziehbaren Angebote für das Produkt Mund-Nasen-Schutz abgeben), wie viele Anbieter umfasst die eingangs zitierte von der Zeitung DIE WELT vom 21.03.2021 erwähnte „interne Bestellliste der bayerischen Regierung“ (bitte unter Angabe der anbietenden Firma, die Anzahl und die verlangten Preise eines jeden dieser Angebote und dem in Aussicht gestellten Lieferdatum chronologisch aufschlüsseln), wie viele Rechnungen aus Verträgen der Staatsregierung mit Dritten über Mund-Nasen-Schutz, seien es also „Beraterverträge“, oder Lieferverträge etc. liegen der Staatsregierung bereits vor, bzw. erwartet die Staatsregierung auf Basis der mit ihr geschlossenen oder vermittelten Verträge noch (bitte hierbei unter Angabe des Haushaltspostens den Zahlungsstand einer jeder dieser Rechnungen chronologisch aufschlüsseln und den der – bereits getätigten, oder noch zu leistenden – Zahlung gegenüberstehenden Warenposten in Stückzahlen und zugesagtem bzw. praktiziertem Lieferdatum offenlegen)?

¹ <https://www.welt.de/politik/deutsch-land/plus228810069/Coronakrise-Soeders-Minister-und-der-teure-Masken-Deal.html>

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Zeitraum März bis Mai 2020 haben sich zahlreiche Unternehmen beim Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) gemeldet und Interesse bekundet, in die Produktion von Atemschutzmasken einzusteigen.

Um diese Interessensbekundungen zu strukturieren und zu bewerten, wurde im Frühjahr 2020 eine Markterkundung in Form eines standardisierten Erhebungsbogens durchgeführt. Mehr als 140 Unternehmen haben den Erhebungsbogen ans StMWi zurückgeschickt. Um konkrete Angebote für die Lieferung von Masken handelte es sich allerdings noch nicht. Alle diese Unternehmen erhielten eine ausführliche (und gleichlautende) Rückmeldung vom StMWi, in welcher Hinweise zum weiteren Verfahren öffentlicher Stellen bei der Beschaffung von Masken und auch Hinweise, die für den Aufbau einer eigenen Maskenproduktion hilfreich sein konnten, gegeben wurden (z. B. Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten, Zertifizierungsstellen, DIN-/EN-Normen etc.).

33. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Beziehungen bestehen zwischen Mitgliedern der Staatsregierung und Mitgliedern der Geschäftsführung der Firma Sandler seit 2019, an welche Firmen hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Jahr 2020 Aufträge für Vliesstoffe zur Herstellung von Schutzmasken erteilt und zu welchem Preis wurden Vliesstoffe beschafft?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die erste Frage wird so verstanden, dass nur Beziehungen hinsichtlich des Themas Masken gemeint sind. Als Mitglieder der Geschäftsführung der Sandler AG werden die Vorstandsmitglieder verstanden (Dr. Christian Heinrich Sandler (Vorstandsvorsitzender), Dipl.-Ing.(FH) Wolfgang Höflich, Dr. Ulrich Hornfeck).

Im Zuge des „Masken-Verbands Bayern“ gab es mehrere Termine mit Teilnahme von Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger, Dr. Christian Heinrich Sandler und Dr. Ulrich Hornfeck, bei einem Termin mit Herrn Dr. Ulrich Hornfeck war auch der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber anwesend. Darüber hinaus sind keine Beziehungen zwischen Mitgliedern der Staatsregierung und Mitgliedern der Geschäftsführung der Firma Sandler AG bekannt.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat im Jahr 2020 1 240 Rollen zertifiziertes Vlies zur Herstellung von FFP2-Atemschutzmasken à 400 m/0,4 m bei der Firma Sandler AG bestellt. Es wurden 240 Vliesrollen am 25. März 2020 und weitere 1.000 Rollen am 6. April 2020 geliefert. Die Gesamtauftragssumme (brutto) beläuft sich auf 309.285,76 Euro.

Gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie waren die Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb für den Einkauf von Leistungen gegeben, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen.

Die Sandler AG war das einzige Unternehmen, das zur Lieferung des zertifizierten Vlieses in der Lage war, andere angefragte Unternehmen hingegen nicht. Das Unternehmen Sandler AG hatte das zertifizierte Vlies zu dem Zeitpunkt, als schnelles Handeln erforderlich war, um Materialengpässen auch bei Atemschutzmasken entgegenzutreten, bereits auf Lager und war in der Lage, dieses schnell an die Staatsregierung zu liefern.

34. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Unternehmen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in den ersten vier Monaten nach dem Beginn des ersten Lockdowns Angebote zur Beschaffung notwendiger Schutzausrüstung unterbreitet haben und mit welcher Begründung wurde das Angebot von welchen Firmen abgelehnt (bitte auch Beschaffungskontingent angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Infolge des drastischen Anstiegs der Infektionszahlen und der Prognosen der Experten für Bayern hat der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration am 16. März 2020 den landesweiten Katastrophenfall festgestellt. Einen Tag später beschloss der Ministerrat, dass die Staatsregierung alle Anstrengungen unternimmt, um die Ausbreitung des Coronavirus in Deutschland bestmöglich einzudämmen. Darunter u. a. auch Materialbeschaffungen verschiedenster Art durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP), das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. Drohende Materialengpässe im Pflege- und Medizinbereich sollten abgewendet werden.

Noch im März 2020 hat das StMWi begonnen, das StMGP nach Kräften bei der Sichtung und bei der Prüfung von Angeboten zur Beschaffung notwendiger Schutzausrüstung zu unterstützen. In kürzester Zeit gingen hunderte Angebote und Informationen von Herstellern, aber auch Importeuren von Schutzausrüstung ein. Insbesondere in der Anfangszeit war ein schnelles Handeln erforderlich, um alles dafür zu tun, Materialengpässen bei Schutzausrüstung entgegenzutreten. Die eingegangenen Angebote und Informationen wurden gesichtet und geprüft. Schwierigkeiten bestanden insbesondere darin, dass zahlreiche Angebote ohne Referenzen, ohne Verifizierungsmöglichkeiten oder nur gegen Vorauskasse vorlagen. Die gesichteten und geprüften Angebote wurden zur Prüfung all dieser Angebotsdetails an die zuständigen und eigens dafür eingerichteten Stellen im StMGP bzw. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übermittelt. Über die konkret zu beschaffende Schutzausrüstung wurde stets auf Seiten des dafür zuständigen StMGP bzw. LGL entschieden, wobei insbesondere die fachliche Einschätzung im Vordergrund stand, ob das Angebot unter Würdigung der vom Anbieter vorgelegten Produktnachweise prognostisch eine mangelfreie Vertragserfüllung erwarten lässt. Über die bereits kommunizierten Beschaffungen des StMWi wurde die Öffentlichkeit frühzeitig und transparent informiert. Hier wird auf die Pressemitteilung vom 13. Mai 2020 und die Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD) vom 25. Mai 2020 (Drs. 18/9343) verwiesen, der eine Liste der beschafften Materialien beigefügt wurde. Für diese Beschaffungen wurde dem StMWi vom StMGP ein Sonderbudget in Höhe von 20 Mio. Euro eingeräumt. Davon wurden rund 13 Mio. Euro netto ausgegeben.

35. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt die Staatsregierung die aktuelle Situation, in der Menschen zwar nach Mallorca in den Urlaub fliegen dürfen, während aber Ferien in Bayern nicht möglich sind und Hotellerie und Gastronomie im Freistaat um ihre Existenz bangen, und was unternimmt die Staatsregierung, um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen und die bayerische Hotellerie und Gastronomie über die vom Bund gewährte Überbrückungshilfe hinaus zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Haltung der Staatsregierung spiegelt sich in den jüngst gefassten Beschlüssen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel wider. Darin appellieren Bund und Länder weiterhin eindringlich an alle Bürgerinnen und Bürger, auf nicht zwingend notwendige Reisen im Inland und auch ins Ausland zu verzichten, da der grenzüberschreitende Reiseverkehr auch weiterhin auf das absolut erforderliche Mindestmaß begrenzt werden müsse. Zudem wurde die bayerische Forderung aufgegriffen, wonach angesichts der weltweiten Pandemie eine generelle Testpflicht vor Abflug zur Einreisevoraussetzung bei Flügen nach Deutschland vorgesehen werden soll. Das gilt ausdrücklich auch für Flüge aus vom Robert Koch-Institut nicht als Risikogebiet ausgewiesenen Regionen.

Mit der konsequenten Umsetzung des vom Ministerrat in seiner Sitzung vom 4. März 2021 beschlossenen Konzepts mit den Leitplanken „Mehr Testungen, mehr Impfungen und weitere Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln einschließlich FFP2-Maskenpflicht“ ist die Staatsregierung zuversichtlich, dass bei konsequenter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen alsbald auch in Bayern eine verantwortungsvolle Öffnung der Gastronomie und Hotellerie erfolgen kann.

Mit der Oktoberhilfe gibt es ein Hilfsprogramm auf Landesebene für bestimmte Regionen, die vor allem für die Gastronomie und Hotellerie eine teilweise Umsatzersatzung aufgrund des regionalen Lockdowns im Oktober 2020 vorsieht. Die Staatsregierung konnte bereits diverse zentrale Forderungen bei den Corona-Hilfsprogrammen durchsetzen und den Bund zu Nachbesserungen veranlassen. Dies geschah zuletzt bei der außerordentlichen Wirtschaftshilfe, die nun die Antragsberechtigung auch von angegliederten Gastronomiebetrieben vorsieht, so dass es auf die 80 Prozent-Schwelle für die Antragsberechtigung von Mischbetrieben nicht mehr ankommt. Dies betrifft beispielsweise Brauereigaststätten. Der Bund wird darüber hinaus für Unternehmen, die im Rahmen der Coronapandemie besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind, ein ergänzendes Hilfsinstrument entwickeln.

Darüber hinaus werden auch in diesem Jahr die Vollzugsbehörden darauf hingewiesen, bei der Ausweisung von Flächen für die Außengastronomie großzügig zu verfahren. Anträge auf Vergrößerung der Ausschankflächen sollen schnell und unbürokratisch geprüft und verbeschieden werden. Zudem hat sich der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Herr Hubert Aiwanger in einem Schreiben an die Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr Frau Kerstin

Schreyer gewandt, damit auch Baugenehmigungen für die Außengastronomie – soweit erforderlich – ebenso zügig erteilt werden. Dies gilt in gleichem Maße für die Verlängerung der Öffnungszeiten, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Dies waren bereits im letzten Jahr hilfreiche Maßnahmen, um Gastronomiebetrieben höhere Umsätze zu ermöglichen.

Zudem fordert die Staatsregierung weiterhin nachdrücklich die Entfristung der Mehrwertsteuersenkung in der Gastronomie sowie die Ausweitung auch auf Getränke, um die von der Pandemie gebeutelte Branche dauerhaft zu entlasten.

36. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie gedenkt sie kurz- und mittelfristig Widersprüche wie beispielsweise zwischen geschlossener Tourismusbranche im Inland und Reisemöglichkeiten ins Ausland aufzulösen, ist bei Öffnungsszenarien für die Zukunft, sobald es die pandemische Lage zulässt, eine Abstufung zwischen verschiedenen Tourismusformen nach Infektionsgefahr geplant, beispielsweise wenn die dann aktuell gültigen Kontaktbeschränkungen eingehalten werden können (beispielsweise sofern Haushalt plus X gilt: bei Gästeführungen, bei denen ein Haushalt von einer Gästeführerin bzw. -führer begleitet wird) und welche Hilfen wird es im Fall einer weiteren oder erneuten Schließung der Branche für alle Betroffenen aus der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, wie etwa Reisebüros, sowie für die Gastronomie geben?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Coronapandemie stellt die gesamte Tourismusbranche vor enorme Herausforderungen. Gleichzeitig sind mögliche Öffnungsschritte stets im Lichte der Pandemieentwicklung zu bewerten, zumal Mutationen das Ansteckungsrisiko zuletzt noch einmal deutlich erhöht haben. Der aktuelle bundes- und bayernweite Anstieg der Infektionszahlen, der mittlerweile auch wieder verstärkt in den Krankenhäusern angekommen ist, mahnt dazu, alle weiteren Lockerungsschritte mit Umsicht und Vorsicht zu entscheiden.

Diese Haltung der Staatsregierung spiegelt sich auch in den jüngst gefassten Beschlüssen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel wider. Darin appellieren Bund und Länder weiterhin eindringlich an alle Bürgerinnen und Bürger, auf nicht zwingend notwendige Reisen im Inland und auch ins Ausland zu verzichten. Der grenzüberschreitende Reiseverkehr müsse weiterhin auf das absolut erforderliche Mindestmaß begrenzt werden. Zudem wurde die bayerische Forderung aufgegriffen, wonach angesichts der weltweiten Pandemie eine generelle Testpflicht vor Abflug zur Einreisevoraussetzung bei Flügen nach Deutschland vorgesehen werden soll. Das gilt ausdrücklich auch für Flüge aus vom Robert Koch-Institut nicht als Risikogebiet ausgewiesenen Regionen.

Eine Pandemie macht Vorhersagen über mögliche Öffnungsschritte grundsätzlich schwierig. Das gilt nicht nur für den Zeitpunkt, sondern auch für den Umfang möglicher Lockerungen. Insofern kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang und in welchen Teilschritten in einzelnen Tourismusbranchen Lockerungsschritte künftig erfolgen können. Die Staatsregierung ist jedoch zuversichtlich, dass mit fortschreitendem Impf- und Testvolumen sowie der konsequenten Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen bald auch in Bayern eine verantwortungsvolle Öffnung der Tourismusbranche und der Gastronomie erfolgen kann.

Die Unterstützung der vom Lockdown betroffenen Unternehmen erfolgt, mit Ausnahme der Oktoberhilfe, mit Bundesprogrammen, bzw. aus Bundesmitteln. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abzuschätzen, ob über die bisher vereinbarten

Bundesmittel hinaus zusätzliche Gelder zur Unterstützung einzelner Branchen erforderlich sein werden. Der Bund ist gerade dabei für Unternehmen, die im Rahmen der Coronapandemie besonders schwer und über eine sehr lange Zeit von Schließungen betroffen sind, ein ergänzendes Hilfsinstrument zu entwickeln.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

37. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Bezüglich der Umsetzung des Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ frage ich die Staatsregierung, ob die Vorgabe, auf 10 Prozent der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni durchzuführen, erreicht wurde (bitte Prozentzahl für die einzelnen Regierungsbezirke angeben), welche Auswirkungen die späte Mahd auf die Bestandssituation des Feldhasen, insbesondere auf die Überlebenschancen der Jungtiere, hat und inwieweit ihr Erkenntnisse über die tatsächliche Umsetzung im Jahr 2020 der im Naturschutzgesetz vorgeschriebenen Mahd von innen nach außen (Art. 3 Abs. 4 Nr. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz) vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Anteil der Spätmahdflächen mit Mahd nicht vor dem 15. Juni konnte von 6 Prozent des bayerischen Grünlands im Jahr 2019 auf 8 Prozent im Jahr 2020 gesteigert werden. Im Jahr 2021 konnte nach derzeitigem Stand eine weitere Steigerung auf 8,8 Prozent erreicht werden. Aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen während der Coronapandemie konnten die beim Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) erforderlichen Beratungsgespräche der unteren Naturschutzbehörden mit interessierten Landwirtinnen und Landwirten vor allem während der Antragsphase in diesem Jahr in den meisten Fällen nur telefonisch geführt werden. Dies erschwerte den Abschluss neuer VNP-Maßnahmen deutlich.

Für das Jahr 2021 liegen derzeit lediglich vorläufige Antragsdaten vor. Im Jahr 2020 lagen die Anteile der VNP- und KULAP (Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm) -Spätmahdflächen an der Grünlandfläche in den bayerischen Regierungsbezirken bei folgenden Werten:

Regierungsbezirk	Anteil Spätmahdflächen in Prozent
Oberbayern	7
Niederbayern	7
Oberpfalz	9
Oberfranken	18
Mittelfranken	11
Unterfranken	15
Schwaben	4
Bayern	8

Zur Auswirkung der späten Mahd auf die Feldhasenpopulation liegen keine Erkenntnisse vor. Angesichts der vielfältigen sonstigen Faktoren, die auf Populationen der von Mähod betroffenen Tierarten mit hoher Reproduktionsrate einwirken, und den

damit verbundenen komplexen Überlagerungseffekten – wie z. B. Witterung, Prädation, Krankheiten und Verkehrsverluste – ist die Populationsrelevanz einzelner Verlustursachen, wie der Mähverluste, nicht herauszukristallisieren bzw. aussagekräftig zu quantifizieren. Auch die Erfassung von letalen Ereignissen auf Mähflächen lassen aufgrund des hohen Prädationsdrucks in der Landschaft keine befriedigenden Ergebnisse erwarten. Kadaver von Kleintieren werden zumeist innerhalb kürzester Zeit von anderen Tieren beseitigt und lassen sich nicht quantifizieren.

Über die Regelungen zur Mahd von innen nach außen (Art. 3 Abs. 4 Nr. 5 Bay-NatSchG) und ihre Umsetzung wurden die unteren Naturschutzbehörden mit Schreiben vom 23. Juli 2020 im Rahmen einer Zusammenstellung häufig gestellter Fragen zum Volksbegehren Artenvielfalt ausführlich informiert. Hierbei wurde u. a. auch auf die Handlungsempfehlungen zur tierschonenden Mahd der Landesanstalt für Landwirtschaft verwiesen (sog. „Mäh-Knigge“), der Beratern und Praktikern Ideen und Beispiele für die praktische Umsetzung der Regelung liefert (Link: <https://www.lfl.bayern.de/ilt/pflanzenbau/gruenland/224467/index.php>). Daten zur Umsetzung liegen der Staatsregierung nicht vor.

38. Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lautet das Schreiben der Landeshauptstadt München (LHM) an die Regierung von Oberbayern, das im „Naturschutzfachlichen Gutachten zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (Artenschutzbeitrag)“ als Vorlage für die Untere Naturschutzbehörde für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) des Bio-Büros Schreiber vom 26. Januar 2020 zur „Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/59 und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2108 a Raheinstraße (südlich und westlich), Ratoldstraße (westlich), Lerchenstraße (nördlich) sowie Bahnlinie München-Regensburg (östlich)“ unter Punkt 8.1. und unter Punkt 8.2. als „Schreiben der LHM an die ROB (Entwurf 13. Juni 2019)“ (ROB = Regierung von Oberbayern) bezeichnet wird, im Wortlaut, wie lauten die Antwort der ROB auf dieses Schreiben und weiterer Schriftverkehr zwischen der LHM und der ROB im Wortlaut und soll aus Sicht der Staatsregierung solcher und vergleichbarer Schriftverkehr zwischen Behörden/Kommunen, der für die Beurteilung des o. g. und vieler anderer Verfahren jeweils essenziell ist, grundsätzlich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sowie
des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die in der Anfrage zum Plenum erwähnten Schreiben werden an der Regierung von Oberbayern bereitgehalten und können dort von Herrn Abgeordneten eingesehen werden.

Was die grundsätzliche Frage nach der Bereitstellung entsprechenden Schriftverkehrs im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren betrifft, so beurteilt sich dies nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch: Danach sind die Entwürfe der Bauleitplanung mit der Begründung und den „nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ...“ öffentlich auszulegen. Auch wenn für die danach maßgebliche Bestimmung der „Wesentlichkeit“ dieser Stellungnahmen schon nach dem Gesetzeswortlaut der Gemeinde eine Einschätzungsprärogative zusteht, so wird man jedenfalls für den Regelfall davon ausgehen können, dass im Hinblick auf die Relevanz für den Artenschutz die hier fragegegenständliche Inaussichtstellung der artenschutzrechtlichen Ausnahmege-
nehmigung zu diesen „wesentlichen“, hier auch bereits „vorliegenden“ behördlichen Stellungnahmen gehört, die daher im Bauleitplanverfahren auszulegen sind.

39. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele bayerischen Ferkelerzeuger-, Ferkelaufzüchter- und Schweinemästerbetriebe haben seit Juli 2020 an der freiwilligen Status-Untersuchung Afrikanische Schweinepest teilgenommen (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und unterteilt in Relation zur Anzahl der Gesamtbetriebe), wie beurteilt sie die nach Aussagen von Fachverbänden zurückhaltende Beteiligung – etwa unter Berücksichtigung des hohen administrativen Aufwands sowie der hohen Kosten im betriebsabhängigen Kostenrahmen von 800 bis 1.500 Euro alle vier bzw. sechs Monate – und wie hoch wäre der Finanzbedarf für eine staatliche Förderung bzw. vollumfängliche Kostenübernahme etwa unter Beteiligung der Tierseuchenkasse?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen können nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben Hausschweine aus den dann einzurichtenden Restriktionszonen nur auf Grundlage von negativen Blutuntersuchung auf ASP verbracht werden. Hierbei ist zwischen zwei Möglichkeiten zu unterscheiden, der sogenannten „Anlass-“ bzw. „Status-Untersuchungen“.

Bei den „Anlass-Untersuchungen“ ist eine Stichprobe der zu verbringenden Schweine mittels Blutuntersuchung negativ auf ASP zu testen und die Tiere vor dem Verbringen klinisch zu untersuchen. Dies kann eine hohe Anzahl an zu untersuchenden Proben pro Durchgang bedingen.

Die „Status-Untersuchung“ zielt darauf ab, dass ein Betrieb sowie die dort gehaltenen Schweine zweimal im Jahr durch die zuständige Behörde kontrolliert wird und nur verendete Schweine kontinuierlich auf ASP zu untersuchen sind. Somit müssen hierbei pro Betrieb weniger Untersuchungen durchgeführt werden.

Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) ist es gelungen, dass mit Zustimmung der EU-Kommission bereits vor der amtlichen Feststellung eines ASP-Seuchenfalls freiwillig mit den für den sog. Status „ASP-frei“ erforderlichen Status-Untersuchungen begonnen werden kann. Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, dass – bei Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen – Verbringungen von Schweinen ab dem Zeitpunkt der amtlichen Feststellung des ASP-Seuchenfalls ohne Zeitverzögerung grundsätzlich genehmigt werden können. Landwirte, die dieses pragmatische Angebot nutzen wollen, können somit bereits jetzt auf freiwilliger Basis an diesem Verfahren teilnehmen. Eine systematische und valide auswertbare Erfassung erfolgt daher nicht. Über die Anzahl der aktuell teilnehmenden Landwirte und deren betriebswirtschaftlichen oder anderen Erwägungsgründe hinsichtlich einer Teilnahme liegen dem StMUV somit keine Daten vor.

Die für die Statusuntersuchung notwendigen Betriebskontrollen müssen nach den einzuhaltenden EU-rechtlichen Vorschriften amtliche Kontrollen sein. Die Gebühren für diese Kontrollen haben somit den Vorgaben gemäß des Bayerischen Kostengesetzes in Verbindung mit der Bayerischen Gesundheitsgebührenverordnung zu entsprechen.

Unter Annahme der in der Anfrage angeführten Kosten wäre bei einer staatlichen Förderung, soweit ggf. nach haushaltsrechtlichen Vorschriften möglich, von einem Förderbetrag von 6 bis 10 Mio. Euro für 3 000 bis 5 000 Betriebe, bei denen aufgrund der Tierzahl ggf. eine freiwillige Teilnahme an der Statusuntersuchung in Betracht käme, pro Jahr auszugehen.

Hinsichtlich der neben den amtlichen Betriebskontrollen notwendigen Untersuchungen von verendeten Hausschweinen auf ASP unterstützen StMUV und Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit jeweils 100.000 Euro die Landwirte bei den anfallenden Kosten.

40. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche neuen Aufgaben kommen im Rahmen der Verdopplung des Messstellennetzes auf die Labore der Wasserwirtschaftsämter zu, inwieweit ist eine Reduzierung der Labore, die derzeit an allen 17 bayrischen Wasserwirtschaftsämtern betrieben werden, geplant und wie viele Kurierfahrten pro Woche und Wasserwirtschaftsamt wäre mit einer Reduzierung auf jeweils ein Großlabor in Süd- und Nordbayern verbunden, damit die Proben rechtzeitig ausgewertet werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Durch den geplanten Ausbau des Grundwassermessnetzes für die qualitative Überwachung nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ergeben sich keine neuen Aufgaben für die Wasserwirtschaftsämter, sondern eine Ausweitung der bestehenden Überwachungstätigkeit. Bei der chemischen Analytik der Gewässerproben, die von den Monitoringeinheiten der Wasserwirtschaftsämter gesammelt werden, bedingen die notwendigen Untersuchungen bereits jetzt, abhängig vom Parameterumfang, einen Versand der Proben an verschiedene Labore – hierzu zählen neben dem LfU-Zentrallabor (LfU = Landesamt für Umwelt), Privatlabore und für den Parameter TOC auch andere WWA-Labore (WWA = Wasserwirtschaftsamt), da nicht alle Analysen an den 16 Laboren der Wasserwirtschaftsämter durchgeführt werden können. Ausgangspunkt der aktuellen Überlegungen zur Neukonzeption der Monitoringeinheiten an den Wasserwirtschaftsämtern ist eine Steigerung der Effizienz, indem automatisierbare Analyseverfahren in einer reduzierten Zahl an Laboren konzentriert werden. Die Anzahl und mögliche Standorte für diese Schwerpunktlabore sind noch nicht festgelegt. Daher ist derzeit der künftige Umfang des Probenversands nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

41. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem in der Pressemitteilung Nr. 320/20 des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) eine Erhöhung der Zuschüsse für das Ernährungshandwerk bekannt gegeben wurde, frage ich die Staatsregierung, nach welchen Richtlinien werden diese Zuschüsse für Vermarktungseinrichtungen zur Stärkung des Verarbeitungs- und Vermarktungsprogramms vergeben, inwiefern soll hierbei die Verbesserung des Tierschutzes eingebunden werden und wann ist mit dem Konzept zur Stärkung der bayerischen Landwirtschaft und der fleischverarbeitenden Betriebe (Drs. 18/10276) zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Ausführungen des StMWi beziehen sich auf das Förderprogramm „Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ (VuV-Programm). Dieses fällt in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Gefördert werden können in diesem Rahmen Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten. Basis stellt die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dar. Diese wird derzeit überarbeitet, ist aber im Rahmen des Online-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten grundsätzlich frei zugänglich (<https://www.stmelf.bayern.de/cms01/ag-rarpolitik/foerderung/009714/index.php>). Geförderte Maßnahmen können eine Verbesserung des Tierschutzes zum Ziel haben. In den Förderkriterien ist dies nicht explizit gefordert.

Der Bericht der Staatsregierung zur Drs. 18/10276 befindet sich derzeit in der Abstimmung der betroffenen Ressorts und wird in den kommenden Wochen vorgelegt.

42. Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Forstpflanzen wurden in den Geschäftsjahren 2012 bis 2021 in den bayerischen Staatswäldern gepflanzt (bitte nach Geschäftsjahren und Baumarten aufschlüsseln), wie viele Pflanzen wurden dabei in den eigenen Forstbetrieben gewonnen und wie viele wurden zugekauft (bitte je Geschäftsjahr eigene Erzeugung und Fremdbezug unter Angabe der Bezugsländer gegenüberstellen, dabei Pflanzenzahl je Land angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die von den Bayerischen Staatsforsten (BaySF) in den Geschäftsjahren 2012 bis 2020 gepflanzten Forstpflanzen sind der anliegenden Tabelle zu entnehmen. Die von den Forstbetrieben gewonnenen Pflanzen (inkl. Produktion in den beiden Pflanzgartenstützpunkten) sowie die Anzahl der zugekauften Pflanzen sind geschäftsjahresweise und baumartenweise der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

Ergänzend hierzu noch folgende Hinweise:

- Zu den Pflanzungen kommen in unregelmäßigen Abständen und Verteilungen je nach Mastjahren auch Saaten hinzu.
- Der relativ niedrige Wert im Jahr 2019 resultiert aus zwei Faktoren: zum einen konnten in diesem Geschäftsjahr aufgrund einer Eichenmast anstelle von Pflanzungen umfangreiche Eichensaaten (rund 120 ha) angelegt werden. Zum anderen konnten aufgrund beschränkter Möglichkeiten zum Frischholzeinschlag z. T. Flächen nicht für die Kulturbegründung vorbereitet werden.
- Das Geschäftsjahr 2021 ist noch nicht abgeschlossen. Die Planungen umfassen aber insgesamt eine Ausbringung von rund 6 Mio. Pflanzen (inkl. Saat), 1,55 Mio. Pflanzen davon entfallen auf Klimawaldpflanzen (vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Hans Urban BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – „Pflanzung der zusätzlichen Klimawald-Bäume in den bayerischen Staatswäldern“ vom 11.02.2021 Drs. 18/14619).
Der Umfang der selbst produzierten Pflanzen im Geschäftsjahr 2021 wird in einer ähnlichen Größenordnung wie in den vergangenen Jahren liegen.
- Die Bezugsländer werden in den BaySF-Systemen nicht explizit erfasst. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass der weit überwiegende Teil der Pflanzen über Baumschulen aus Bayern, Baden-Württemberg und z. T. Hessen bezogen wird. Ein geringer Teil der Pflanzen wird im angrenzenden Österreich produziert.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

43. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem im Entwurf der Staatsregierung keine Mittel für die weitere Finanzierung der Berufseinstiegsbegleitung nach Ende der laufenden Förderperiode des Europäischen Sozialfonds vorgesehen sind, frage ich die Staatsregierung, wie sie sicherstellen kann, dass das Programm zum neuen Schuljahr nicht ersatzlos ausläuft, mit welchen Haushaltsmitteln sie 2021 die Fortführung der Maßnahme planungssicher ermöglichen kann, wenn der Haushaltsentwurf 2021 ohne zusätzliche Mittel beschlossen wird und was sie bisher unternommen hat, um zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit eine Fortführung zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) wurde ursprünglich vom Bund finanziert. Der Bund hat 2018/2019 die Förderung beendet. Um nach dem Ausstieg des Bundes 2019/2020 die Förderung nicht abrupt abzubrechen, wurde und wird BerEb in Bayern in der jetzt auslaufenden Förderperiode des ESF mit seinen Restmitteln bis Ende 2023 finanziert. Dabei war von Beginn an klar, dass die Maßnahme nur bis 2023 gefördert werden kann. Dies war in den Verträgen vereinbart und in den Förderhinweisen eindeutig dargestellt.

Seit 2019/2020 bis Ende 2023 wird BerEb nun zu 50 Prozent von der Bundesagentur für Arbeit (BA) gefördert, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) umgesetzt und aus dem bayerischen ESF-Programm zu 50 Prozent kofinanziert. Die Gesamtfinanzierung in Bayern beläuft sich auf insgesamt 86 bis 90 Mio. Euro für die genannten Jahre 2019 bis voraussichtlich Ende 2023, davon ESF-Mittel und Leistungen der BA jeweils hälftig.

Eine Kohorte mit einer Dauer von ca. 4 Jahren würde für Bayern rund 20 Mio. Euro kosten, hinzu kommt die gleiche Summe für die BA, insgesamt also 40 Mio. Euro. Für die Fortsetzung der Kohorten bis 2027 müssten rund 150 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Das wären allein drei Viertel des gesamten zur Verfügung stehenden ESF+-Programms 2021 bis 2027.

Mit der neuen Förderperiode ab 2021 werden aber für den ESF europarechtlich neue gesetzliche Schwerpunkte und Quoten für den ESF+ vorgegeben. So müssen auch in Bayern Quoten für die Bekämpfung der Armut + Integration (25 Prozent), Kinderarmut min. 5 Prozent und länderspezifische Empfehlungen (mind. 60 Prozent) erfüllt werden.

BerEb gehört nicht zu diesen Vorgaben.

Andere erfolgreiche ESF-Maßnahmen des StMUK (wie z. B. Praxisklassen, Neustart mit überwiegend individueller aufsuchender Sozialarbeit, Deutschklassen) könnten nicht mehr gefördert werden. In diesen Maßnahmen werden die im Vergleich zu BerEb noch stärker benachteiligten Schülerinnen und Schüler oder Auszubildenden gefördert.

Eine Beschränkung des bayerischen ESF-Programms alleine zu drei Viertel auf BerEb wäre im Übrigen für die EU-Kommission nicht genehmigungsfähig.

Über eine Förderung der BerEb mit bayerischen Haushaltsmitteln (im Einzelplan 05) entscheidet der bayerische Haushaltsgesetzgeber.

44. Abgeordnete
**Natascha
Kohnen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist aktuell jeweils der (durchschnittliche) Bruttostundenlohn in den Bereichen Kindertagesbetreuung/-pflege, Kranken- und Altenpflege und wie hat sich dieser jeweils in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte jeweils für jedes Jahr einzeln angeben und nach voll- bzw. teilzeitbeschäftigt und mit/ohne Sonderzahlungen unterscheiden)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Entsprechend den Ergebnissen der Vierteljährlichen Verdiensterhebung lag der durchschnittliche Bruttostundenverdienst vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Wirtschaftsabschnitt Gesundheits- und Sozialwesen in Bayern im 4. Quartal 2020 bei 28,40 Euro inklusive Sonderzahlungen, ohne Sonderzahlungen bei 24,09 Euro. Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Gesundheits- und Sozialwesen betrug der durchschnittliche Bruttostundenverdienst mit Sonderzahlungen 25,75 Euro und exklusive Sonderzahlungen 21,35 Euro.

Entsprechende Angaben für die vorangehenden Quartale seit dem Jahr 2010 können der Veröffentlichungsreihe Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Bayern (N1100C) des Statischen Landesamtes entnommen werden, abrufbar unter https://www.statistik.bayern.de/statistik/preise_verdienste_verdienste/. Eine nähere Abgrenzung des gewünschten Personenkreises ist hierbei nicht verfügbar.

45. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bezüglich der geplanten Errichtung einer Landeskoordinierungsstelle gegen Gewalt frage ich die Staatsregierung, was sind die genauen Kompetenz- und Aufgabenbereiche der neu eingerichteten Landeskoordinierungsstelle gegen Gewalt, inwiefern überschneiden sich Kompetenzen und/oder Aufgaben mit der bereits seit 2019 existierenden landesweiten Koordinierungsstelle gegen sexualisierte und häusliche Gewalt und inwiefern unterscheiden sich die verschiedenen Koordinierungsstellen mit Blick auf ihren zugeordneten Kompetenzen und Aufgaben?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Einrichtung von (Landes)koordinierungsstellen ist durch das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vorgesehen (Art. 10): „Die Vertragsparteien benennen oder errichten eine oder mehrere offizielle Stellen, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind.“

Auf dieser Grundlage wurde zum 1. Oktober 2019 die landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt bei der Freien Wohlfahrtspflege Bayern eingerichtet. Sie soll speziell das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in der Weiterentwicklung unterstützen und mit anderen relevanten Hilfesystemen und Akteuren (Gesundheitswesen, Justiz, Polizei) in diesem Bereich vernetzen und so die interdisziplinäre Zusammenarbeit fördern. Die landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt soll außerdem fachlichen Input geben und die Öffentlichkeit im Bereich häuslicher und sexualisierter Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder sensibilisieren.

Das Übereinkommen des Europarats findet Anwendung auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft (Art. 2).

Der bayerische Drei-Stufen-Plan schließt darüber hinaus sämtliche Formen von Gewalt mit ein, unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung der betroffenen Person. Hier setzt die Arbeit der neu geschaffenen Landeskoordinierungsstelle als Schnittstellen- und Vernetzungsarbeit zwischen unterschiedlichen Förderbereichen im Bereich der Gewaltprävention (etwa der Maßnahmen für LSBTIQ-Personen und der Hilfeangebote für gewaltbetroffene Männer) sowie abteilungs- und ressortübergreifenden Regelstrukturen an. Auch die länderübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Bereich der Gewaltprävention zählt zu den Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle.

Die bestehende landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt ist im Bereich des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ein wichtiger Kooperationspartner. Kompetenz- und Aufgabenüberschneidungen bestehen nicht.

46. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass am 13.02.2021 der Stadtjugendring (SJR) Kaufbeuren eine Demonstration unterstützte, auf der Fahnen der Antifa und der Organisation „Links im Allgäu“ (LiA), welche sich auf ihrer Internetseite selbst als „linksradikal“ bezeichnet, frage ich Staatsregierung, welche staatlichen Fördergelder der SJR Kaufbeuren regelmäßig erhält, wem die Aufsicht über den SJR obliegt und wie sie den Sachverhalt als solchen bewertet?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der geschilderte Sachverhalt ist dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) nicht bekannt.

Der SJR Kaufbeuren ist gem. § 10 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Jugendrings K. d. ö. R. (BJR), der gemäß Art. 32 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG i. V. m. § 32 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze – AVSG auf dem Gebiet der Jugendarbeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betraut ist, eine Gliederung des BJR.

Der BJR erhält v. a. für die Wahrnehmung der o. g., überörtlichen Aufgaben auf der Grundlage des Kinder- und Jugendprogramms der Staatsregierung eine regelmäßige, staatliche Förderung. Die Gliederungen des BJR, wie der SJR Kaufbeuren, erhalten selbst keine Förderung vom StMAS.

Gemäß Art. 32 Absatz 6 AGSG führt das StMAS die Rechtsaufsicht über den Bayerischen Jugendring und seine Untergliederungen, bei den nach Art. 32 Abs. 4 Sätze 1 und 3 AGSG übertragenen Aufgaben auch die Fachaufsicht.

Gemäß Art. 32 Abs. 5 Satz 1 AGSG regelt das Nähere über die Aufgaben des BJR, über seine Mitglieder, den Organisationsaufbau, die Organe, die gesetzliche Vertretung und das Finanzwesen die Satzung des BJR. Die Satzung bedarf gemäß Art. 32 Absatz 5 Satz 2 AGSG der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 der BJR-Satzung gestalten die Stadt-/Kreisjugendringe und Bezirksjugendringe eigenverantwortlich und selbständig vor Ort ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 der BJR-Satzung wird die Rechtsaufsicht über die Stadt-/Kreisjugendringe grundsätzlich vom BJR-Landesvorstand ausgeübt.

Die Staatsregierung in ihrer Gesamtheit nutzt seit jeher sämtliche zur Verfügung stehenden rechtstaatlichen Instrumentarien, um extremistischen Aktivitäten auf allen Ebenen entgegenzutreten.

Die in der Fragestellung benannte Organisation „Links im Allgäu“ unterliegt aktuell nicht dem Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz. Insoweit wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 27.10.2020 zu Frage 7.1. der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier vom 05.10.2020, betreffend „Linksextremismus: Abschließende Auflistung linksextremistischer Organisationen und Personen im Regierungsbezirk Schwaben“ auf Drs. 18/10927 verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

47. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Nachdem immer mehr fragwürdige Details aus verschiedenen Maskenkäufen der Staatsregierung bekannt werden und bisher trotz anderslautender politischer Aussagen von vollständiger Aufklärung und Transparenz keine Rede sein kann, frage ich die Staatsregierung, welches jeweilige Gesamtvolumen in Euro (brutto und netto) sowie gelieferter Gesamtmenge die Maskenkäufe bei der Firma EMIX (Zustandekommen über Frau Hohlmeier, Herrn Mayer und Frau [REDACTED]) und den Firmen Aesculap Kontor bzw. Lomotex GmbH & Co. KG (Zustandekommen über Herrn Georg Nüßlein und Herrn Alfred Sauter) im Jahr 2020 hatten, ob die über die o. g. Firmen EMIX und Aesculap/Lomotex/Lo. gekauften Masken zum jeweiligen Zeitpunkt der Bestellung sowie zum Zeitpunkt der Lieferung zertifiziert (bitte mit Angabe der Art der Zertifizierung und der Art der Überprüfung), auf ihre Schutzwirkung geprüft (unter Angabe von Art und Datum der Prüfung) und auch in der Europäischen Union verkehrsfähig waren und welche Mitglieder der Staatsregierung am Zustandekommen der Verhandlungen, Käufe und/oder Vertragsabschlüsse in allen genannten Fällen in irgendeiner Form beteiligt oder darüber informiert waren?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass in dem betreffenden Zeitraum während der ersten Pandemiewelle 2020 die Versorgung mit in Drittstaaten produzierter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) aufgrund unsicherer Lieferketten und nicht eingehaltener Vertragsverpflichtungen erheblich erschwert wurde. Die Versorgung mit inländisch oder innereuropäisch produzierter Ware war nahezu unmöglich. Die Situation spitzte sich dramatisch zu, weil Staaten weltweit gleichzeitig auf einen begrenzten Markt zugriffen. Dies wirkte sich zwangsläufig auf die Preise und die Beschaffungswege aus. So stiegen nach den Feststellungen des Bundesministeriums für Gesundheit die Preise beispielsweise für FFP2/KN95-Masken von durchschnittlich 1,25 Euro pro Stück auf durchschnittlich 16,71 Euro pro Stück bis Mitte März 2020, in Extremfällen bis auf 35 Euro pro Stück im April 2020.

In dieser historisch einmaligen Notlage waren Hinweise Dritter auf potentielle Bezugsquellen eine wichtige Unterstützung, um überhaupt an die so dringend benötigten Schutzausrüstungen zeitnah heranzukommen. Die Staatsregierung ist insbesondere durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) unter extrem hohem Zeitdruck und Personaleinsatz tausenden von Offerten nachgegangen. Dabei ging es neben der Verfügbarkeit und Lieferfrist vorrangig um die Klärung, ob das betreffende Angebot eine Lieferung von Produkten erwarten lässt, die qualitative Mindestanforderungen einhalten, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrsfähigkeit der Ware.

Hinsichtlich der Verträge mit der Firma Lomotex GmbH & Co. KG und der Firma EMIX Trading GmbH finden sich nähere Einzelheiten zur Auftragsvergabe auf der Plattform TED (Tenders Electronic Daily).

Im Übrigen ist der Sachverhalt Gegenstand laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen.
Weitere Informationen können hierzu nicht erteilt werden.

48. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem die Bayerische Impfkommission ihre Arbeit seit dem 1. März 2021 aufgenommen hat, frage ich die Staatsregierung, wie viele Anträge sind bei der Bayerischen Impfkommission bislang eingegangen, wie ist der Status dieser Anträge aktuell (bewilligt, abgelehnt, in Bearbeitung) und wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrags im Durchschnitt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bis zum 17. März 2021 sind weit über 3 000 Anträge bei der Bayerischen Impfkommission eingegangen.

Es wurden bereits rund 700 Anträge beschieden, fast ausschließlich positiv.

Aktuell beträgt die Bearbeitungszeit ca. zwei bis drei Wochen.

49. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Aufträge zur Beschaffung von Atemschutzmasken hat die Bayerische Staatsregierung zwischen 2020 bis heute ohne Ausschreibung an externe Unternehmen vergeben (bitte Firmensitz angeben) und wie viele Masken wurden zu welchem Preis jeweils bestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Eine Beantwortung der umfassend angelegten Fragestellung zu Beschaffungsvorgängen der bayerischen Staatsverwaltung über persönliche Schutzausrüstungen während der Coronapandemie ist aufgrund der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar. Die Anfrage erstreckt sich auf die gesamte Staatsregierung, d. h. alle Ressorts unter Einbindung des jeweils nachgeordneten Bereichs, was eine entsprechende Abfrage und Recherche erforderlich machen würde.

50. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden bis 14.03.2021 im Landkreis Deggendorf auf Grundlage der Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen eingeleitet, wie viele Bußgeldbescheide wurden im Landkreis Deggendorf erlassen und wie hoch ist die Gesamtsumme der Bußgelder im Landkreis Deggendorf?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zur Beantwortung der gestellten Frage wäre eine Abfrage über die Regierung von Niederbayern bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, dem Landratsamt Deggendorf, erforderlich. Eine solche konnte in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts der erheblichen Belastung der Kreisverwaltungsbehörden bei der Bewältigung der Coronapandemie nicht erfolgen. Die letzte uns vorliegende Abfrage zur Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren vom 22.01.2021, bezogen auf den Tatzeitpunkt 21.03.2020 bis 31.12.2020, weist hinsichtlich des Landkreises Deggendorf, ohne Differenzierung nach dem konkreten Ordnungswidrigkeitentatbestand, eine Gesamtsumme von 1 698 eingegangenen Ordnungswidrigkeitenanzeigen und 1 132 erlassenen Bußgeldbescheiden aus.

51. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele niedergelassene Ärztinnen und Ärzte werden in Bayern ab April in die Impfkampagne eingebunden (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken), warum sollten Ärztinnen bzw. Ärzte nur mit AstraZeneca impfen (wenn auch durch die tägliche Belieferung von Apotheken alle anderen Impfstoffe verimpft werden könnten), wie viele Corona-Impfungen werden in diesen Arztpraxen und in Impfzentren wöchentlich im April und Mai durchgeführt (bitte auch jeweilige Hersteller angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Angebot richtet sich an alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte. Ob Impftermine durch diese im Rahmen der Regelversorgung angeboten werden, entscheiden diese eigenständig. Es besteht keine Verpflichtung. Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns hat eine Abfrage bei den niedergelassenen Ärzten in Bayern durchgeführt. Insgesamt haben sich rund 1 500 Praxen bereit erklärt, bereits am 31. März 2021 mit den Impfungen in ihren Praxen zu beginnen. Diese Zahl wird im April auf voraussichtlich rd. 6 000 steigen, wenn auch mehr Impfstoff zur Verfügung steht.

In der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. März 2021 wurde bezüglich der verfügbaren Impfstoffmenge Folgendes vereinbart:

Die Menge der pro Woche insgesamt auf Bundesebene verfügbaren Impfstoffe, die die wöchentliche Lieferung an die Länder übersteigt, wird ab der 14. KW gemäß Bevölkerungsanteil der Länder an die Arztpraxen ausgeliefert (über den Großhandel und die Apotheken) und dort routinemäßig verimpft. Auch hier wird nach dem jeweiligen Bevölkerungsanteil aufgeteilt. Wie viele Impfdosen dies sein werden, hängt von den tatsächlichen Liefermengen der Hersteller ab. Nach den aktuellen Ankündigungen ist zu Beginn im April mit noch sehr geringen Liefermengen pro Woche in der Größenordnung von etwa 20 Impfdosen pro Praxis zu rechnen. Über die Anzahl der Impfungen in den Arztpraxen im Mai kann noch nichts gesagt werden, da hierzu noch keine Liefermengen von den Herstellern bzw. vom Bund benannt wurden.

In den Arztpraxen werden die Impfstoffe AstraZeneca und BioNTech verimpft werden.

52. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Nachdem vor kurzem bekannt geworden ist, dass der Freistaat Bayern eine Impfstoffreserve von über 400 000 Impfdosen von Coronaschutzimpfungen vorhält (Bayern hat laut Robert-Koch-Institut (RKI) Stand 15.03.2021, 9.00 Uhr eine Impfstoffreserve von 414 342 Dosen, geliefert wurden 1 962 735 Dosen, verabreicht bislang 1 548 393), frage ich die Staatsregierung, wie sie die Verteilung dieser Reserve plant, nach welchem Schlüssel generell die Impfdosen verteilt werden und bis wann mit der Verteilung der zusätzlichen Impfdosen für die Grenzlandkreise zu Tschechien zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die nach Bayern gelieferten Impfdosen werden fortlaufend und ohne zeitlichen Verzug an die Impfzentren ausgeliefert. Die eingehenden Impfstoffe werden durch die Koordinierende Stelle Impfstoff am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit grundsätzlich nach Bevölkerungsproporz den einzelnen Regierungsbezirken zugewiesen. Die Koordinatoren an den Regierungen übernehmen die jeweilige Zuteilung für die Impfzentren. Grundlage ist der jeweilige Bevölkerungsproporz, zusätzlich können regionale Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Bis 22.03.2021 (Stand: 22.03.2021, 10.00 Uhr) wurden 2 235 150 Impfdosen nach Bayern geliefert, sowie hiervon inklusive der letzten Auslieferung 2 052 032 Impfdosen an die Impfzentren ausgeliefert. Weitere rund 100 000 Impfdosen sind den Impfzentren bereits zugewiesen und werden diesen am Freitag (26.03.2021) ausgeliefert. Auslieferungen finden immer zweimal wöchentlich statt, jeweils dienstags und freitags. Als zentrale Reserve für Bayern werden 82 430 Impfdosen vorgehalten, um ungeplante Lieferausfälle auffangen und in diesem Fall die erforderlichen Zweitimpfungen sicherstellen zu können.

Eine Reservehaltung in einer in der Frage genannten Größenordnung findet nicht statt. Die ausgelieferten Impfdosen werden von den Impfzentren zeitnah verimpft, dabei werden jedoch auch die jeweils anstehenden Zweitimpfungen entsprechend eingeplant.

Die zusätzlich in Aussicht gestellten Impfdosen für die Grenzregionen zu Tschechien werden nach deren Lieferung nach Bayern umgehend ausgeliefert und verteilt werden.

53. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Kosten, die im Zusammenhang mit der Bayerischen Impfkommision insgesamt entstehen (bitte aufschlüsseln nach Sachkosten, Personalkosten, Honorarzählungen), in welcher Höhe erhalten die Mitglieder der Bayerischen Impfkommision Honorare bzw. Entschädigungszahlungen für ihre Leistungen und hält sie den Fortbestand der Impfkommision für sinnvoll, angesichts dessen, dass die Staatsregierung die Impfreiheitenfolge vielerorts nicht gewährleistet bzw. eine Aufhebung dieser fordert (z. B. verstärkte Impfung unabhängig von der Impfreiheitenfolge in Grenzregionen, Aussagen des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder zur Aufhebung der Impfreiheitenfolge bei AstraZeneca)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Mitglieder der Impfkommision erhalten eine Entschädigung in Höhe von 1.000 Euro, der Vorsitzende in Höhe von 1.250 Euro monatlich, jeweils zuzüglich Ersatz der Auslagen.

Das Ludwig-Maximilians-Universität München-Klinikum erhält eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 40.000 Euro brutto als Startinvestition, insbesondere für den Aufbau des Internetauftritts, die erforderliche IT-Struktur, die Erarbeitung der Formulare und die Sachausstattung der Geschäftsstelle sowie eine monatliche pauschalierte Kostenerstattung in Höhe von 30.000 Euro brutto für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Geschäftsstelle mit angemessener Sachausstattung samt IT-Infrastruktur, Pflege des Internetauftritts und Sachmittel.

Die Kosten des Personals werden nach Stunden auf Jahresbruttogehaltsbasis erstattet.

Die Bayerische Impfkommision bleibt weiterhin die durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beauftragte Stelle zur Erstellung der ärztlichen Zeugnisse gemäß § 6 Abs. 6 Coronaimpfverordnung (CoronalmpfV)

Die Impfungen erfolgen bundesweit auf Grundlage der CoronaimpfV des Bundesministeriums für Gesundheit. Diese schreibt die zwingende Einhaltung der Reihenfolge der Priorisierungsgruppen für alle Erbringer der Impfung vor.

Die erwähnte Abweichung von der Impfreiheitenfolge der Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 2 Satz 1 CoronaimpfV ist gemäß § 1 Abs. 3 CoronaimpfV zulässig, wenn dies für eine effiziente Organisation der Impfungen oder eine zeitnahe Verwendung vorhandener Impfstoffe notwendig ist, insbesondere um einen Verwurf von Impfstoffen zu vermeiden. Von der Reihenfolge kann zudem abgewichen werden, um eine dynamische Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 aus hochbelasteten Grenzregionen (Ringimpfung) sowie in oder aus Hochinzidenzgebieten in der Bundesrepublik Deutschland (Riegelimpfung) zu verhindern.

54. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP)
- Nachdem bisher die zusätzlichen Impfdosen für den bayerischen Grenzraum und Hotspots offenbar ohne Schwerpunktsetzungen auf die entsprechenden Landkreise und kreisfreien Städte verteilt wurden, frage ich die Staatsregierung, inwiefern an diesem Vorgehen in der Zukunft Änderungen vorgesehen sind (z. B. durch Schwerpunktlieferungen in Regionen mit besonders hohen Inzidenzen, durch Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Kreise und Städte oder ähnliches), bis wann sie damit rechnet, dass die von den 150 000 versprochenen Impfdosen und noch nicht verimpften Dosen tatsächlich spätestens geliefert werden und welche Kreise und kreisfreien Städte von Lieferungen nach dem 16. März 2021 von diesen Lieferungen profitieren sollen (bitte nach Möglichkeit bereits unter Angabe der vorgesehenen Impfdosen je Kreis/Stadt)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Gemäß dem bisherigen Verteilkonzept des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurden grundsätzlich Grenzland- und Stadtkreise mit einem 7-Tage-Inzidenzwert von über 100 mit einer Sonderzuweisung bedacht.

Der Beschluss des Impfgipfels der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. März 2021 sieht vor, dass Bayern eine EU-Sonderzuweisung in Höhe von 100 000 Impfdosen des Impfstoffs BioNTech erhält, um den Infektionseintrag aus Tschechien nach Deutschland zu begrenzen. Informationen zum Zeitpunkt der Lieferung liegen noch nicht vor. Ungeachtet dessen wird aktuell ein Verteilkonzept für diese angekündigte Sonderlieferung erstellt.

55. Abgeordneter
Jan Schiffers
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, ab welchem Inzidenzwert sind die Gesundheitsämter gehalten, eine Quarantäne anzuordnen, weshalb werden positiv getestete Menschen, für die aufgrund eines niedrigen Inzidenzwerts keine Quarantäne angeordnet wird und die somit nicht als ansteckend gelten, in den Statistiken als COVID-19-Infizierte geführt und wie hoch ist der Anteil der Getesteten an der Gesamtinfectionsrate, deren Ct-Wert so gering ist, dass keine Quarantäne angeordnet wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen wird vom Gesundheitsamt eine Isolation angeordnet, für Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP1) eine Quarantäne. Als Kontaktperson der Kategorie 1 gilt, wer ein hohes Risiko hat, sich angesteckt zu haben (siehe dazu https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?nn=13490888#doc13516162bodyText11).

Sowohl die Isolation für positiv-getestete Personen als auch die Quarantäne für KP 1 werden unabhängig vom Inzidenzwert angeordnet. Entscheidend für die Anordnung der Isolation ist ein positiver Antigen-Schnelltest bzw. PCR-Test, entscheidend für die Anordnung der Quarantäne sind die beim Robert Koch-Institut (RKI) genannten Kriterien eines erhöhten Ansteckungsrisikos.

Die Aussage, bei niedrigen Inzidenzwerten würde keine Quarantäne angeordnet, trifft nicht zu. In Einklang mit den internationalen Standards der WHO wertet das RKI alle labordiagnostischen Nachweise von SARS-CoV-2 unabhängig von der Ausprägung der klinischen Symptomatik als COVID-19-Fälle.

Der Ct-Wert ist eine theoretische Größe in der PCR-Analytik, der zeigt, ab welchem Zeitpunkt im Lauf der zyklischen Amplifikation ein verlässliches Messsignal vorliegt. Der Ct-Wert, ab dem eine PCR als positiv bzw. negativ gewertet wird, wird vom PCR-Kit-Hersteller festgelegt. In der Regel liegt dieser je nach PCR-Test zwischen Ct 38 bis Ct 42, abhängig von den Testbedingungen und dem Verlauf der RT-PCR-Amplifikationskurve. Je niedriger der Ct-Wert ist, umso höher die Menge an Viruspartikeln. Bei der Meldung von positiven Testergebnissen an das RKI wird die Höhe des Ct-Werts nicht übermittelt, sodass der Anteil der Getesteten mit einem geringen Ct-Wert an der Gesamtinfectionsrate nicht vorliegt.

56. Abgeordnete **Josef Schmid** (CSU)
- Vor dem Hintergrund, dass das Aussetzen der Impfungen mit dem Impfstoff des Unternehmens AstraZeneca, das am 15. März 2021 bekannt gegeben wurde, Auswirkungen auf die Impfkampagnen der Kommunen in Bayern hat, tausende Impftermine abgesagt wurden, vor allem die Berufsgruppe der Lehrer und Erzieher davon betroffen sind, durch den Ausfall von AstraZeneca allein in der Landeshauptstadt München mindestens 30 000 Termine für Lehrkräfte ausfallen und weitere Ausfälle anzunehmen sind, die bislang im Allgemeinen instabilen Impfmengen, die nach Bayern gelangen, für schwankende Kontingente und stark abweichende Impfquoten sorgen und die Landeshauptstadt München mit ihrer Impfkampagne dabei immer weiter zurückfällt, frage ich die Staatsregierung, wie viele Impfdosen standen der Landeshauptstadt München vom Impfbeginn bis zum Impfstopp am 15. März 2021 bzw. seit 16. März 2021 zur Verfügung (bitte in diesem Zusammenhang angeben, ob die Landeshauptstadt dabei über alle Phasen ihr Kontingent ausgeschöpft hat oder eventuelle Minderquoten aufgeholt), welche Kennzahl der Geimpften pro 100 000 Einwohner hat die Landeshauptstadt München aktuell im Vergleich zu anderen Großstädten in Bayern (bitte auch Stelle im Ranking angeben) und welche Kapazitäten umfasste das Impfzentrum München zu Beginn der Kampagne bzw. zum aktuellen Zeitpunkt (bitte in diesem Zusammenhang weitere Pläne zur Kapazitätsausweitung ausführen, auch vor dem Hintergrund des Hinzuziehens der Hausärzte zur Impfkampagne)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zum Stichtag 12. März 2021 wurden in Oberbayern insgesamt 598 882 Impfdosen an die Impfzentren ausgeliefert. Hiervon hatte die Landeshauptstadt München einen rechnerischen Anspruch, von 188 648 Impfdosen. Dem Impfzentrum der Landeshauptstadt München wurden bisher 190 905 Impfdosen, und damit etwas mehr als der rechnerische Anspruch, geliefert. Zu Beginn der Verimpfungen wurde das Kontingent von der Landeshauptstadt München nicht vollständig abgerufen, diese Minderquote wurde aber wieder aufgeholt.

Zum vorhandenen Bestand von AstraZeneca wurde beim Impfzentrum der Landeshauptstadt München am 3. März 2021 und am 10. März 2021 eine Abfrage durchgeführt. Am 3. März 2021 waren noch 22 430 Impfdosen vorhanden. Für 4 670 waren schon Termine vereinbart, die anderen Impfdosen sollten durch Belieferung der Kliniken und eine deutliche Erhöhung der Terminvergabe nach Umbau der Messe verimpft werden. Am 10. März 2021 waren noch 17 600 Impfdosen AstraZeneca vorhanden, die alle nach Angaben der Landeshauptstadt München verplant waren. Aktuellere Zahlen oder Informationen zum Bestand der anderen Impfstoffe liegen nicht vor. Innerhalb der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit war eine entsprechende Abfrage nicht möglich.

Im Impfzentrum der Landeshauptstadt München und durch dessen Mobile Teams wurden bisher 87 547 Erst- und 42 059 Zweitimpfungen durchgeführt. In den Krankenhäusern Münchens wurden bisher 21 590 Erst- und 20 014 Zweitimpfungen

durchgeführt. Es wurden damit pro 100 000 Einwohner 7 353 Personen erst- und 4 182 zweitgeimpft.

Im Sachstandsbericht Impfzentren vom 28. Dezember 2020 wurde für München eine Kapazität von mindestens 500 bis zu 1 000 Impfungen pro Tag in der Anfangsphase dargestellt. Gegenwärtig bestehen laut Sachstandsbericht Impfzentren vom 18. März 2021 im Münchener Impfzentrum Kapazitäten für 4 000 Impfungen pro Tag, maximal für 6 000 bis 7 000 Impfungen pro Tag.

Auch nach Fortentwicklung der Impfstrategie mit der zeitnahen Einbindung der Hausärzte sollen die Impfzentren auf Basis des erreichten Status quo weiter betrieben werden.

57. Abgeordnete
Anna Schwamberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte wurden bis heute in den jeweiligen Landkreisen geimpft (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten), wie hoch ist dabei der prozentuale Anteil in Relation zur Gesamtzahl der Lehrkräfte in den jeweiligen Landkreisen und bis wann sollen alle Grund- und Förderschulkräfte ein Impfangebot erhalten haben?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Mit der Änderung der Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit vom 24.02.2021 erfolgte eine Höherpriorisierung des Personals an Grund- und Förderschulen und in Kinderbetreuungseinrichtungen in die Stufe 2 (hohe Priorität). Aufgrund der damaligen Sach- und Rechtslage und der Empfehlung, Impfstoff der Firma AstraZeneca nicht an Personen ab 65 Jahre zu verimpfen, konnte bereits mit den Impfungen dieses Personenkreises begonnen werden, da die CoronalmpfV (§ 2 Abs. 2) mit AstraZeneca den Übergang zur nächstniedrigeren Impfpriorität erlaubte, wenn für die registrierten, noch nicht geimpften Personen der Priorität 1 dieser Impfstoff wegen seiner Altersempfehlung nicht in Betracht kam.

Die Staatsregierung hat am 25.02.2021 ein entsprechendes Konzept zur Impfung dieses Personenkreises verabschiedet, welches ein Impfangebot durch Vor-Ort-Termine in den Einrichtungen, Sammeltermine in den Impfzentren oder individuell vereinbarte Termine in den Impfzentren vorsieht; die Entscheidung über das konkrete Impfangebot trifft das Impfzentrum vor Ort. Es sind ca. 260 000 Personen (Lehrkräfte bzw. Erzieher bzw. sonstiges Personal) betroffen (85 000 an Grundschulen, 25 000 an Förderschulen, 150 000 in der Kinderbetreuung). Die Impfungen sind angelaufen. Es besteht seit dem 02.03.2021 die Möglichkeit, sich als Zugehöriger zu diesem Personenkreis als Anspruchsberechtigter der Stufe 2 (hohe Priorität) im Registrierungsportal für Impfzentren (BayIMCO) für Individualtermine zu registrieren bzw. die erforderliche Aktualisierung bei bestehenden Registrierungen vorzunehmen. Personal anderer Schularten genießt eine Impfpriorität der Stufe 3 (erhöhte Priorität, s. § 4 Abs. 1 Nr. 8 CoronalmpfV).

Nach der Mitteilung der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut (STIKO) vom 04.03.2021, den Impfstoff der Firma AstraZeneca auch für Personen über 65 Jahre zu empfehlen, war absehbar, dass auch bei der Verwendung dieses Impfstoffs vor Abschluss der Impfungen in der höheren Priorität nicht auf die niedrigere Priorität übergegangen werden kann. An den bereits vereinbarten Terminen ist jedoch ungeachtet der geänderten Impfempfehlung und der Aussetzung der Impfung mit diesem Impfstoff bei entsprechender Verfügbarkeit von Impfstoff aus organisatorischen Gründen festzuhalten. Die CoronalmpfV gibt hierfür ausdrücklich mit § 1 Abs. 3 Satz 1 (bisher § 1 Abs. 2 Satz 3) den nötigen Spielraum. Für das weitere Vorgehen sollten ebenfalls organisatorische Aspekte Berücksichtigung finden. Soweit über 80-Jährige nicht in ausreichender Zahl – etwa mangels hinreichender Mobilität – einen Termin im Impfzentrum wahrnehmen können, Schutzimpfungen für Lehrkräfte und Erzieher indessen als Kohortenimpfungen durch den Einsatz mobiler Impfteams oder über Terminslots in den Impfzentren unproblematisch durchgeführt werden können, kann so vorgegangen werden.

Der Impffortschritt bei diesen Personengruppen hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit von Impfstoff bzw. der Impfwillingkeit der Berechtigten ab.

Zahlen zum geimpften Personal an Grund- und Förderschulen bzw. auch an sonstigen Schulen in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen sowie der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl in den jeweiligen Regionen liegen nicht vor. Impfungen dieser Personengruppe erfolgen nicht nur über Reihenimpfungen, sondern auch über individuelle, über BayIMCO vereinbarte Termine. Eine Abfrage aller Impfzentren ist innerhalb der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht sinnvoll möglich.

58. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, von welchen Firmen (bitte jeweils Firmensitz nennen) sie seit 2020 bis zum heutigen Zeitpunkt Atemschutzmasken zu welchen Preisen und mit welcher Zertifizierung gekauft hat (bitte jeweils Vergabeverfahren, Datum, Menge und jeweiliges Ministerium angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Eine Beantwortung der umfassend angelegten Fragestellung zu Beschaffungsvorgängen der Staatsverwaltung über persönliche Schutzausrüstungen während der Coronapandemie ist aufgrund der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar. Die Anfrage erstreckt sich auf die gesamte Staatsregierung, d. h. alle Ressorts unter Einbindung des jeweils nachgeordneten Bereichs, was eine entsprechende Abfrage und Recherche erforderlich machen würde.

59. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Vermittler bei den bisher abgeschlossenen Verträgen zur Beschaffung von Atemschutzmasken 2020 und 2021 an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege herangetreten sind, wann dies jeweils geschah und in wessen Auftrag sie gehandelt haben?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zum Teil betrifft die Anfrage Sachverhalte, die Gegenstand laufender Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft München sind. Weitere Informationen können insofern nicht erteilt werden.

Im Übrigen würde die Beantwortung eine Sichtung sämtlicher Vorgänge in Zusammenhang mit der Beschaffung von Atemschutzmasken dahingehend erfordern, ob dabei jeweils Personen vermittelnd in Erscheinung getreten sind. Hierzu wären umfangreiche Datenbestände aus einer Vielzahl an Beschaffungsvorgängen auszuwerten. Dies ist mit vertretbarem Personalaufwand, der insbesondere durch die anhaltende Pandemielage anderweitig dringend benötigt wird, nicht leistbar. In Deutschland war die Versorgung mit in Drittstaaten produzierter PSA aufgrund unsicherer Lieferketten und nicht eingehaltenen Vertragsverpflichtungen erheblich erschwert, die Versorgung mit inländisch oder innereuropäisch produzierter Ware war nahezu unmöglich. Die Situation spitzte sich dramatisch zu, weil Staaten weltweit gleichzeitig auf einen begrenzten Markt zugriffen. In dieser historisch einmaligen Notlage waren Hinweise auch aus Politik und Wirtschaft auf potentielle Bezugsquellen eine wichtige Unterstützung, um überhaupt an die so dringend benötigten Schutzausrüstungen zeitnah heranzukommen. Die Staatsregierung ist insbesondere durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter extrem hohem Zeitdruck und Personaleinsatz tausenden von Offerten nachgegangen. Eine Sichtung der dabei entstandenen vielfältigen Kommunikation zur Beantwortung der gegenständlichen Anfrage ist mit vertretbarem Personalaufwand nicht zu leisten.

60. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, von welchen Herstellern hatte die Staatsregierung im Frühjahr 2020 Angebote für medizinische Masken, welche Firmen bekamen den Zuschlag und welche Voraussetzungen gab es von Seiten der Staatsregierung für den jeweiligen Auftrag?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Eine Übersicht zu sämtlichen an die bayerischen Ressorts gerichteten Angebote liegt nicht vor; eine solche Aufstellung muss auch nach den rechtlichen Vorgaben nicht geführt werden.

Soweit die Anfrage auf die Zuschlagserteilung bei Beschaffungsvorgängen im Frühjahr 2020 abstellt, ist daran zu erinnern, dass aufgrund der pandemischen Krisensituation im März und April 2020 keine regulären Vergabeverfahren durchgeführt werden konnten und mussten (vgl. Art. 55 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO a. E.). Anfang März 2020 war der bisher bestehende Markt **für Persönliche Schutzausrüstung** infolge des weltweiten Ausbruchs der Coronapandemie und dem damit verbundenen sprunghaften, massiven Anstieg der Bedarfe faktisch zusammengebrochen. Die Beschaffung der erforderlichen Produkte und Materialien über die normalen Vertriebskanäle war nicht mehr möglich bzw. mit erheblichen Lieferschwierigkeiten und Preissteigerungen verbunden. Dadurch war die Gefahr entstanden, dass die medizinische und pflegerische Versorgung nicht mehr sichergestellt werden konnte. Dies rechtfertigte eine staatliche Beschaffung, deren Strukturen im März 2020 aufgebaut und etabliert wurden. Die Erforderlichkeit und vergaberechtliche Möglichkeit der in dieser beispiellosen Ausnahmesituation gebotenen unbürokratischen und schnellen Beschaffungsprozesse wurden beispielsweise in einem Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19.03.2020 (Az.: 20601/000#003) insbesondere für Schutzartikel wie Masken und Schutzkittel ausdrücklich betont. Zudem gab die EU-Kommission Leitlinien zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation bekannt (2020/C 108 I/01). Die Verwaltung war in dieser kurzfristig und unvorhersehbar eingetretenen historischen Ausnahmesituation gezwungen, unter enormem Zeitdruck und immensum personellen Engagement sämtlichen Beschaffungsangeboten nachzugehen, um insbesondere die Beschäftigten im klinischen und pflegerischen Bereich so gut als eben möglich mit Schutzausrüstung auszustatten. Offerten, die hinsichtlich Lieferzeit und Qualitätsstandards positiv prognostiziert wurden, mussten möglichst rasch beauftragt werden, zumal Angebote häufig nachfragebedingt extrem kurz befristet bzw. freibleibend ausgestaltet waren. Auch in der damaligen Notlage erfolgten Beschaffungen stets unter Berücksichtigung der Kriterien Verkehrsfähigkeit und Qualität, Verfügbarkeit der Ware und Wirtschaftlichkeit des Angebots.

Im Übrigen ist eine Beantwortung der umfassend angelegten Fragestellung zu Beschaffungsvorgängen der gesamten bayerischen Staatsverwaltung über persönliche Schutzausrüstungen während der Coronapandemie aufgrund der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar. Die Anfrage erstreckt sich auf alle Ressorts, was eine entsprechende Abfrage und Recherche erforderlich machen würde.

61. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass aus dem Verordnungsentwurf des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Änderung der Bestattungsverordnung (Stand 22. September 2020) hervorgeht, dass fortan die kommunalen Friedhofsträger entscheiden, ob sarglose Bestattungen im Leintuch zulässig sind und es in der Begründung zum neu eingefügten § 30 Abs. 2 Bestattungsverordnung heißt, dass hierfür u. a. die „soziale und gesellschaftliche Zusammensetzung der Gemeinde“ eine Rolle spielt und das „sittliche Empfinden der Allgemeinheit“ gewahrt werden müsse, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten „öffentlichen Belange“ können von den Friedhofsträgern gegen eine sarglose Bestattung angeführt werden (mit der Bitte um Auflistung), inwiefern können religiöse Bestattungen im Leintuch nach Auffassung der Staatsregierung insbesondere gegen das „sittliche Empfinden der Allgemeinheit“ verstoßen und weshalb wurde abschließend kein verbindlicher Rechtsanspruch auf eine Bestattung ohne Sarg formuliert?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Änderungsverordnung zur Bestattungsverordnung (BestVÄndV) tritt am 1. April 2021 in Kraft. Die enthaltene Regelung zur Lockerung der Sargpflicht setzt den Beschluss des Landtags „Umsichtig agieren! – Bestattungsverordnung den Bedürfnissen der Gesellschaft anpassen“ (Drs. 18/4711) vom 12. November 2019 inhaltlich um.

Bei der Vorgabe der BestVÄndV, wonach „öffentliche Belange“ einer Bestattung ohne Sarg nicht entgegenstehen dürfen, handelt es sich um eine Klarstellung unter Bezugnahme auf die für alle Bestattungsformen geltenden Grundsätze von Art. 5 Satz 1 des Bestattungsgesetzes. Danach darf mit Leichen und Aschenresten Verstorbener nur so verfahren werden, dass *„keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Gesundheit und für die Belange der Strafrechtspflege zu befürchten sind und die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.“* Das dort genannte Verbot einer Verletzung des sittlichen Empfindens der Allgemeinheit verpflichtet Verwaltung und Praxis, die Pietätsvorstellungen der Gesellschaft zu beachten. So kann zu prüfen sein, ob der Anblick eines nur in ein Tuch gehüllten Leichnams andere Friedhofsbesucher befremden könnte. Dies kann nur anhand der konkreten Verhältnisse auf dem Friedhof beurteilt werden. Aus Gründen des Infektionsschutzes sieht die BestVÄndV im Übrigen vor, dass eine Bestattung ohne Sarg im Leinentuch bei infektiösen Leichen unzulässig ist. Welche weiteren öffentlichen Belange zu berücksichtigen sind, hängt von den konkreten Gegebenheiten vor Ort ab. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass der jeweilige Friedhofsträger die Möglichkeiten und konkrete Umsetzung einer Tuchbestattung auf seinem Friedhof prüft. Dadurch können die örtlichen Bedürfnisse bestmöglich berücksichtigt und die Eigenverantwortung der Gemeinden, denen die Totenbestattung als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis obliegt, gestärkt werden.

Mit dieser Regelung wird in Übereinstimmung mit dem o. g. LT-Beschluss die Sargpflicht im Grundsatz beibehalten, die der gewachsenen christlichen Bestattungskultur entspricht. Gleichzeitig können insbesondere auch Mitbürgern muslimischen und jüdischen Glaubens Bestattungen nach deren Traditionen ermöglicht werden.

62. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Impfdosen (bitte aufgeschlüsselt nach Hersteller) wurden bislang an die Kommunen in der Oberpfalz verteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten – falls möglich auch nach Impfbüros)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bislang wurden mit Stand 23.03.2021 insgesamt 189 882 Impfdosen in den Regierungsbezirk Oberpfalz ausgeliefert. Die Impfstoffe können wie folgt auf die drei Hersteller aufgeschlüsselt werden:

BioNTech/Pfizer: 137 982 Impfdosen

Moderna: 5 600 Impfdosen

AstraZeneca: 46 300 Impfdosen

Die eingehenden Impfstoffe werden durch die Koordinierende Stelle Impfstoff grundsätzlich nach Bevölkerungsproporz den einzelnen Regierungsbezirken zugewiesen. Die Koordinatoren an den Regierungen übernehmen die jeweilige Zuteilung für die Impfbüros. Dadurch lassen sich regionale Gegebenheiten, wie beispielsweise das Vorhandensein von besonders vielen Pflegeeinrichtungen in einem Landkreis berücksichtigen. Grundlage ist allerdings auch hier der jeweilige Bevölkerungsproporz.

Die Verteilung der zugewiesenen Impfstoffe innerhalb der Oberpfalz erfolgte wie folgt (Zahlen in Vials bzw. Gebinden, Stand: 23.03.2021):

Die Europäische Arzneimittelbehörde (EMA) hat am 08.01.2021 die Zulassung für den Impfstoff von BioNTech/Pfizer (Comirnaty) erweitert: Demnach dürfen ab diesem Zeitpunkt sechs statt bislang fünf Dosen aus einer Durchstechflasche aufgezogen werden. In Bayern wurde systemseitig die Umstellung von sechs auf fünf Impfdosen am 01.02.2021 durchgeführt. Eine Ermittlung der tatsächlichen Dosen des Impfstoffs BioNTech würde einen unverhältnismäßigen Aufwand nach sich ziehen, weshalb hier die Anzahl der Durchstechflaschen (Vials) angegeben wird.

Bei den Impfstoffen von Moderna und AstraZeneca entspricht ein Gebinde jeweils 100 Impfdosen.

Zugeteilte Vials Erstimpfung	
BioNTech/Pfizer	
Amberg (Kreisfreie Stadt)	1 043
Amberg-Sulzbach (Landkreis –Lkr)	1 235
Cham (Lkr) – Standort 1	1 851
Cham (Lkr) – Standort 2	k.A.*
Neumarkt i.d.OPf (Lkr)	1 649
Regensburg (Krfr. Stadt)	1 941
Regensburg (Krfr. Stadt) - UTS	587
Regensburg (Lkr) – Standort 1	2 435
Regensburg (Lkr) – Standort 2	k.A.
Schwandorf (Lkr)	1 911
Tirschenreuth (Lkr)	976
Weiden i. d. OPf. (Krfr. Stadt) und Neustadt an der Waldnaab (Lkr)	2 076
Zugeteilte Vials Zweitimpfung	
Amberg (Krfr. Stadt)	664
Amberg-Sulzbach (Lkr)	754
Cham (Lkr) – Standort 1	1 145
Cham (Lkr) – Standort 2	0
Neumarkt i.d.OPf (Lkr)	1 447
Regensburg (Krfr. Stadt)	1 578
Regensburg (Krfr. Stadt) – UTS	427
Regensburg (Lkr) – Standort 1	2 001
Regensburg (Lkr) – Standort 2	0
Schwandorf (Lkr)	1 560
Tirschenreuth (Lkr)	825
Weiden i. d. OPf. (Krfr. Stadt) und Neustadt an der Waldnaab (Lkr)	1 385

Zugeteilte Impfgebilde Erstimpfung	
Moderna	
Amberg (Krfr. Stadt)	4
Amberg-Sulzbach (Lkr)	4
Cham (Lkr) – Standort 1	2
Cham (Lkr) – Standort 2	4
Neumarkt i. d. OPf (Lkr)	7
Regensburg (Krfr. Stadt)	7
Regensburg (Krfr. Stadt) – UTS	k.A.
Regensburg (Lkr) – Standort 1	10
Regensburg (Lkr) – Standort 2	0
Schwandorf (Lkr)	7
Tirschenreuth (Lkr)	4
Weiden i. d. OPf. (Krfr. Stadt) und Neustadt an der Waldnaab (Lkr)	7
AstraZeneca	
Amberg (Krfr. Stadt)	31
Amberg-Sulzbach (Lkr)	40
Cham (Lkr) – Standort 1	55
Cham (Lkr) – Standort 2	k.A.
Neumarkt i.d.OPf (Lkr)	36
Regensburg (Krfr. Stadt)	52
Regensburg (Krfr. Stadt) - UTS	10
Regensburg (Lkr) – Standort 1	55
Regensburg (Lkr) – Standort 2	k.A.
Schwandorf (Lkr)	61
Tirschenreuth (Lkr)	40
Weiden i. d. OPf. (Krfr. Stadt) und Neustadt an der Waldnaab (Lkr)	83

*Diese Standorte sind jeweils nicht für die Belieferung mit dem betreffenden Impfstoff vorgesehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

63. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, aufgrund der Berichterstattung der Mainpost vom 17. März 2021 („Unterfranken ist bei Filmdrehn Schlusslicht“), wonach nach der offiziellen Statistik der Drehtage des Film- und Fernsehfonds Bayern (FFF Bayern) im Jahr 2019 von 4 000 Drehtagen für Film- und Fernsehproduktionen in Bayern 3 500 Drehtage in München und im südlichen Oberbayern stattfanden und auf die Regierungsbezirke Mittel-, Ober- und Unterfranken nur 120 Drehtage (3 Prozent) sowie auf den Regierungsbezirk Unterfranken acht Drehtage (0,2 Prozent) entfielen, sowie aufgrund der im gleichen Artikel enthaltenen Berichterstattung, dass allein 21 Serienproduktionen des Bayerischen Rundfunks in München und Oberbayern spielen, aber nur eine Serie in Franken und vor dem Hintergrund des von der Staatsregierung bereit 2014 ausgegebenen politischen Ziels, alle Regionen Bayerns besser für Dreharbeiten zu erschließen, frage ich die Staatsregierung, wie sie diese massive Schiefelage bei der regionalen Verteilung der Drehtage und bei der Zahl der in Franken spielenden Fernsehserien im Verhältnis zu München und Oberbayern bewertet, warum nach den früheren Ankündigungen, alle bayerischen Regionen zu erschließen, keine Verbesserungen erfolgt sind und was die Staatsregierung jetzt konkret unternimmt, um diese Schiefelage zu beenden und für ein grundlegenden Anstieg der Drehtage in Franken und insbesondere in Unterfranken sowie für eine angemessene regionale Verteilung der Drehtage in Bayern zu erreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Die überwiegende Zahl der Film- und Serienprojekte entsteht ohne staatliche Förderung. Aber auch bei geförderten Kinofilmen oder Serien werden die grundlegenden Entscheidungen von den Sendern, Produzenten und Filmschaffenden getroffen. Die Auswahl des Drehorts gehört als eine der wesentlichen Entscheidungen zu der künstlerischen, filmischen sowie wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit des Produzenten. Im Regelfall entscheidet bereits das dem Filmprojekt zugrundeliegende Drehbuch, wo und bei welchen örtlichen Motiven das filmische Projekt hergestellt werden soll.

Sog. Auftragsproduktionen, d. h. Produktionen, die im Auftrag der Sender ohne staatliche Förderung produziert werden, machen einen Großteil der von den Sendern gezeigten Fernsehfilme bzw. Fernsehserien aus. Die Entscheidung, welche Fernsehfilme bzw. Fernsehserien, in welchen Regionen Bayerns produziert werden, gehört u. a. zu der freien Programmgestaltung der Sender, die durch die Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz vor staatlichen Eingriffen geschützt ist.

Der FilmFernsehFonds Bayern (FFF Bayern) unterstützt aber im Rahmen seiner Aufgaben die Regionen Bayerns, sich als potentielle Drehregion zu entwickeln und besser zu positionieren. Die bei ihm angesiedelte „Film Commission“ ist zum einen die erste Informations- und Anlaufstelle für Dreharbeiten in Bayern, zum anderen steht sie allen Regierungsbezirken mit Rat und Tat zur Seite. Wie stark eine Region sich profiliert, hängt von sehr vielen Voraussetzungen ab, wie z. B. Infrastruktur,

Verfügbarkeit von Fachkräften, Erreichbarkeit. Um erfolgreich eine Filmregion aufbauen zu können, braucht es nicht zuletzt die Eigeninitiative auf kommunaler oder regionaler Ebenen. So hat die Film Commission in den vergangenen Jahren zahlreiche Orte in Franken, im Allgäu, in Niederbayern, die Region Tegersee-Schliersee, Starnberg mit dem Fünf Seen Land, Oberpfalz und das Berchtesgadener Land dabei unterstützt, sich als potentielle Dreh-Standorte zu positionieren.

Die Film Commission bietet für Filmschaffende außerdem Drehbuch-Camps in den Regionen an – zuletzt in Unterfranken –, um Autorinnen und Autoren sowie Produzentinnen und Produzenten Anregungen für Stoffe jenseits der bayerischen Landeshauptstadt zu liefern und ihnen auch die dafür notwendigen Kontakte zu vermitteln. Internationale Regie-Stars besichtigen mit eigens auf sie von der Film Commission zugeschnittenen Motiv-Touren mögliche Drehorte in den Regionen.

Generell bietet Bayern zahlreiche und sehr unterschiedliche Motive. Zu den Förderzielen des FFF Bayern gehört, diese Vielfalt Bayerns abzubilden. Die Liste der von FFF Bayern geförderten Produktionen spricht für sich: Darunter finden sich alle Genres in allen möglichen Erzählweisen vor unterschiedlichen Kulissen, verteilt über ganz Bayern: „Wer früher stirbt, ist länger tot“, „Hierankl“, „Hindafing“ und „Bergkristall“ sind nur vier Beispiele für die individuelle Art, von bayerischer Heimat filmisch zu erzählen. Hinzu kommen die Heimatkrimis wie die Eberhofer-Reihe, „Weißbier im Blut“ oder „Maria Mafiosi“. Die Schauplätze all dieser Filme sind in der Regel nicht München, sondern liegen in anderen Teilen Bayerns.

Es gibt viele Kino- und Fernsehfilme, die in anderen Teilen Bayerns als Oberbayern gedreht wurden und/oder dort spielen. Gerade die fränkischen Regierungsbezirke waren in den letzten Jahren als Drehorte durchaus gefragt. So wurde der Tatort-Franken eingeführt und erst vor kurzem ist die Reihe „Kommissarin Lucas“ aus der Oberpfalz (Regensburg) nach Franken (Nürnberg) gezogen. Die preisgekrönte FFF-geförderte Serie „Arthurs Gesetz“ (TNT Comedy) wurde ebenfalls komplett in Franken gedreht. Im letzten Jahr wurde der FFF-geförderte Event-Film „3 1/2 Stunden“ in Franken gedreht. Die beiden FFF-geförderten „Tannbach“-Mehrteiler spielen in Franken und wurden zum Teil auch dort gedreht.

Im Bereich Kinofilmproduktionen gibt es ebenfalls zahlreiche Beispiele: „Euphoria“ mit Oscar-Preisträgerin Alicia Vikander, dem Bond-Girl Eva Green und dem Weltstar Charlotte Rampling in Franken; „The Happy Prince“ mit Rupert Everett, Oscar-Preisträger Colin Firth und Emily Watson sowie auch das Team des in Venedig ausgezeichneten Kinofilms „Paradies“ von André Konchalovsky mit Julia Vysotskaya sowie das Team des Films „Plan A“. Beispiele für nationale Produktionen wären „Dreiviertelblut“, „Die kleine Hexe“, „Hanni und Nanni“, wie überhaupt sehr viele Filme, die im Schloss Faber Castell in Stein sowie auch im Schloss Weisenstein bei Bamberg gedreht worden sind.

Die Entwicklung von Film- und Serienstoffen, die außerhalb der begehrten Motive angesiedelt sind, steht am Anfang der Prozesskette bei der Filmproduktion. Daher werden im Rahmen der staatlich geförderten „Drehbuchwerkstatt“ gezielt Stoffe für Serien und Filme entwickelt, deren Geschichten außerhalb Münchens bzw. Oberbayerns angelegt sind.